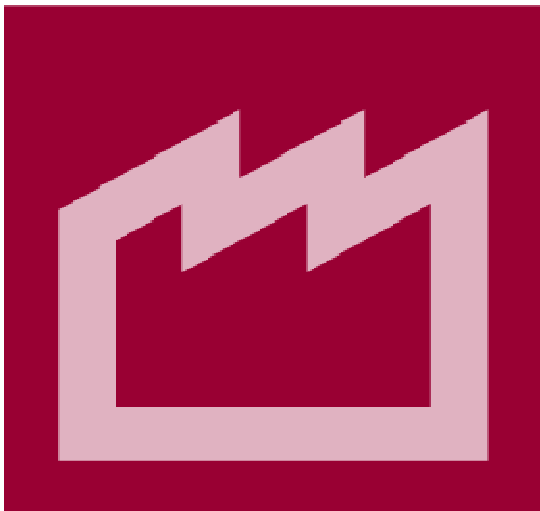


# Unternehmen und Arbeitsstätten

## Beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung



**2018**

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 31. März 2020  
Artikelnummer: 2020411187004

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Inhalt

## Tabellenteil

1. Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2018 (t+7)
  - 1.1 Finanzielle Ergebnisse, Abschlags- und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren nach Rechtsform, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/innen
  - 1.2 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners
  - 1.3 Art der Beendigung der Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/innen
  - 1.4 Betriebsfortführung von Unternehmen im Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld
  - 1.5 Sanierungserfolg von Unternehmen im Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld
  - 1.6 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Wirtschaftsbereichen
  - 1.7 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Ländern und Art des Schuldners
2. Verbraucherinsolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2015, beendet bis 31.12.2018 (t+3)
  - 2.1 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Verbraucherinsolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners
  - 2.2 Art der Beendigung der Verbraucherinsolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners
  - 2.3 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Verbraucherinsolvenzverfahren nach Ländern und Art des Schuldners
3. Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2018, beendet bis 31.12.2018
  - 3.1 Insgesamt
  - 3.2 Unternehmen
  - 3.3 Natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.
  - 3.4 Ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren
  - 3.5 Ehemals selbstständig Tätige mit vereinfachtem Verfahren
  - 3.6 Verbraucher
  - 3.7 Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren
4. Restschuldbefreiung: Insolvenzverfahren natürlicher Personen: Eröffnet im Jahr 2011, Entscheidung über die Restschuldbefreiung bis 31.12.2018
  - 4.1 Entscheidung über die Restschuldbefreiung bei Insolvenzverfahren natürlicher Personen nach finanziellen Ergebnissen und Art des Schuldners
  - 4.2 Versagungsgründe der Restschuldbefreiung bei Insolvenzverfahren natürlicher Personen nach finanziellen Ergebnissen und Art des Schuldners

## Anhang

Anhang 1 - Glossar

Anhang 2 - Qualitätsbericht

## Erläuterungen

### Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- 0,0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

### Weiterführende Informationen

Im Internet unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) finden Sie im Themenbereich „Branchen und Unternehmen“ -> "Unternehmen" -> "Gewerbemeldungen und Insolvenzen" unter "Beendete Insolvenzverfahren - Restschuldbefreiung" weitere Informationen zu dieser Statistik.

## 1.1 Finanzielle Ergebnisse, Abschlags- und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren nach Rechtsform, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/innen

Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag		Abschlagsquote <sup>1</sup>	Deckungsquote		Verluste <sup>4</sup>	
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren			insgesamt	darunter Abschlagszahlungen		im engeren Sinne <sup>2</sup>	im weiteren Sinne <sup>3</sup>		
	Anzahl				1 000 Euro			Anzahl	1 000 Euro		%
<b>Insgesamt</b>											
Insgesamt .....	145 701	138 747	583 525	14 516 434	547 017	1 000	40 027	0,3	3,8	7,5	13 969 416
<b>Unternehmen</b>											
Zusammen .....	22 393	18 368	415 345	6 566 832	402 436	687	36 395	0,6	6,1	11,7	6 164 396
<b>nach der Rechtsform</b>											
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe .....	12 373	11 355	79 973	2 345 233	102 108	381	3 505	0,1	4,4	7,5	2 243 125
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR) .....	1 520	967	179 255	1 030 439	61 661	34	6 826	0,7	6,0	19,9	968 778
darunter: GmbH Co. KG .....	1 068	650	161 690	877 404	46 569	23	6 002	0,7	5,3	20,0	830 835
GbR .....	269	203	6 403	61 383	6 093	6	561	0,9	9,9	18,4	55 290
Gesellschaft mit beschränkter Haftung .....	7 895	5 602	151 789	2 911 520	226 918	259	24 156	0,8	7,8	12,4	2 684 602
davon: GmbH ohne Unternehmergeellschaft											
(haftungsbeschränkt) .....	7 895	5 602	151 789	2 911 520	226 918	259	24 156	0,8	7,8	12,4	2 684 602
Unternehmergeellschaft											
(haftungsbeschränkt) .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aktiengesellschaft, KGaA .....	166	89	2 350	179 240	5 035	-	-	-	2,8	4,1	174 205
Private Company Limited by Shares (Ltd.) .....	196	167	206	18 589	1 180	6	129	0,7	6,3	7,4	17 410
Sonstige Rechtsformen .....	243	188	1 772	81 812	5 536	7	1 778	2,2	6,8	8,7	76 276
<b>nach dem Alter der Unternehmen bei Antragstellung</b>											
Unter 8 Jahre alt .....	10 946	9 205	217 779	2 601 752	115 782	289	5 756	0,2	4,5	11,8	2 485 970
darunter bis 3 Jahre alt .....	4 617	3 897	51 843	920 036	35 771	108	2 121	0,2	3,9	9,0	884 264
8 Jahre und älter .....	9 042	7 006	182 449	3 499 289	268 436	322	27 407	0,8	7,7	12,2	3 230 853
Unbekannt .....	2 405	2 157	15 117	465 791	18 218	76	3 233	0,7	3,9	6,9	447 573
<b>nach der Zahl der Arbeitnehmer/innen bei Antragstellung</b>											
1 Arbeitnehmer/in .....	3 006	2 647	24 139	541 461	17 325	81	1 015	0,2	3,2	7,3	524 136
2 - 5 Arbeitnehmer/innen .....	3 613	2 943	37 374	829 629	42 879	82	1 987	0,2	5,2	9,3	786 750
6 - 10 Arbeitnehmer/innen .....	1 559	1 129	17 532	470 779	33 220	66	3 096	0,7	7,1	10,4	437 559
11 - 100 Arbeitnehmer/innen .....	2 136	1 209	93 650	1 525 288	198 062	77	17 902	1,2	13,0	18,0	1 327 226
Mehr als 100 Arbeitnehmer/innen .....	166	34	20 649	238 906	20 637	6	4 752	2,0	8,6	15,9	218 269
Unbekannt oder kein/e Arbeitnehmer/in .....	11 913	10 406	222 002	2 960 769	90 313	375	7 643	0,3	3,1	9,8	2 870 456

## 1.1 Finanzielle Ergebnisse, Abschlags- und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren nach Rechtsform, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/innen

Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag		Abschlagsquote <sup>1</sup>	Deckungsquote		Verluste <sup>4</sup>	
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren			insgesamt	darunter Abschlagszahlungen		im engeren Sinne <sup>2</sup>	im weiteren Sinne <sup>3</sup>		
	Anzahl				1 000 Euro			Anzahl	1 000 Euro		%
<b>Übrige Schuldner</b>											
Zusammen .....	123 308	120 379	168 180	7 949 601	144 581	313	3 632	0,0	1,8	3,9	7 805 020
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä. ....	1 355	1 234	9 089	582 269	7 463	29	1 081	0,2	1,3	2,8	574 807
Ehemals selbstständig Tätige .....	19 501	18 708	66 136	3 144 280	46 965	256	1 562	0,0	1,5	3,5	3 097 315
davon: mit Regelinsolvenzverfahren .....	14 472	13 761	61 776	2 543 572	41 281	256	1 562	0,1	1,6	4,0	2 502 291
mit vereinfachtem Verfahren .....	5 029	4 947	4 360	600 708	5 684	-	-	-	0,9	1,7	595 025
Verbraucher .....	101 074	99 189	76 327	4 002 889	73 870	-	-	-	1,8	3,7	3 929 019
Nachlässe und Gesamtgut .....	1 378	1 248	16 628	220 162	16 284	28	989	0,4	7,4	13,9	203 878

1 Abschlagsquote: Anteil der Abschlagszahlungen an den quotenberechtigten Forderungen.

2 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen. Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

4 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

## 1.2 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners

Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste <sup>3</sup>
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne <sup>1</sup>	im weiteren Sinne <sup>2</sup>	
<b>Insgesamt</b>								
Zusammen .....	39 598	34 611	502 838	9 912 836	467 464	4,7	9,3	9 445 372
Forderungen <sup>4</sup> von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000 .....	X	1 124	15	1 701	253	14,9	15,6	1 448
5 000 - 50 000 .....	X	10 327	1 977	282 562	9 540	3,4	4,0	273 022
50 000 - 125 000 .....	X	9 581	9 652	775 391	23 726	3,1	4,3	751 665
125 000 - 250 000 .....	X	6 053	24 309	1 046 038	39 466	3,8	6,0	1 006 571
250 000 - 500 000 .....	X	3 790	42 952	1 270 592	58 455	4,6	7,7	1 212 138
500 000 - 1 Mill. ....	X	1 986	60 973	1 310 859	68 199	5,2	9,4	1 242 661
1 Mill. - 5 Mill. ....	X	1 349	149 906	2 490 193	144 312	5,8	11,1	2 345 881
5 Mill. - 25 Mill. ....	X	210	113 407	1 762 768	87 908	5,0	10,7	1 674 860
25 Mill. und mehr .....	X	23	99 648	972 732	35 606	3,7	12,6	937 127
Unbekannt .....	X	168	-	-	-	-	-	-
<b>Unternehmen</b>								
Zusammen .....	22 393	18 368	415 345	6 566 832	402 436	6,1	11,7	6 164 396
Forderungen <sup>4</sup> von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000 .....	X	492	4	637	136	21,3	21,8	501
5 000 - 50 000 .....	X	4 523	1 043	127 966	5 617	4,4	5,2	122 349
50 000 - 125 000 .....	X	4 974	5 597	405 106	16 068	4,0	5,3	389 039
125 000 - 250 000 .....	X	3 512	14 744	609 753	28 378	4,7	6,9	581 375
250 000 - 500 000 .....	X	2 368	27 251	793 861	46 264	5,8	9,0	747 597
500 000 - 1 Mill. ....	X	1 305	44 728	860 703	56 001	6,5	11,1	804 702
1 Mill. - 5 Mill. ....	X	937	122 444	1 710 927	130 845	7,6	13,8	1 580 082
5 Mill. - 25 Mill. ....	X	146	100 002	1 252 968	84 953	6,8	13,7	1 168 016
25 Mill. und mehr .....	X	19	99 533	804 910	34 175	4,2	14,8	770 735
Unbekannt .....	X	92	-	-	-	-	-	-
<b>Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.</b>								
Zusammen .....	1 355	1 234	9 089	582 269	7 463	1,3	2,8	574 807
Forderungen <sup>4</sup> von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000 .....	X	33	-	54	1	2,1	2,1	53
5 000 - 50 000 .....	X	319	.	.	.	2,4	3,6	.
50 000 - 125 000 .....	X	316	237	26 012	712	2,7	3,6	25 300
125 000 - 250 000 .....	X	208	656	35 301	1 317	3,7	5,5	33 983
250 000 - 500 000 .....	X	146	1 390	50 666	1 266	2,5	5,1	49 400
500 000 - 1 Mill. ....	X	93	1 607	62 449	1 688	2,7	5,1	60 760
1 Mill. - 5 Mill. ....	X	89	4 835	176 464	1 508	0,9	3,5	174 955
5 Mill. - 25 Mill. ....	X	19	140	124 450	657	0,5	0,6	123 793
25 Mill. und mehr .....	X	2	.	.	.	0,1	0,2	.
Unbekannt .....	X	9	-	-	-	-	-	-

## 1.2 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners

Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste <sup>3</sup>
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne <sup>1</sup>	im weiteren Sinne <sup>2</sup>	

### Ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren

Zusammen .....	14 472	13 761	61 776	2 543 572	41 281	1,6	4,0	2 502 291
Forderungen <sup>4</sup> von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000 .....	X	370	.	.	.	5,2	6,3	.
5 000 - 50 000 .....	X	4 970	.	.	.	1,7	2,1	.
50 000 - 125 000 .....	X	4 060	2 446	327 074	5 385	1,6	2,4	321 689
125 000 - 250 000 .....	X	2 218	6 610	383 743	8 094	2,1	3,8	375 650
250 000 - 500 000 .....	X	1 211	11 458	406 470	8 727	2,1	4,8	397 742
500 000 - 1 Mill. ....	X	545	10 195	363 252	7 057	1,9	4,6	356 195
1 Mill. - 5 Mill. ....	X	291	18 072	550 589	8 309	1,5	4,6	542 279
5 Mill. - 25 Mill. ....	X	41	12 443	350 113	1 358	0,4	3,8	348 755
25 Mill. und mehr .....	X	1	.	.	.	.	.	.
Unbekannt .....	X	54	.	.	.	.	.	.

### Nachlässe und Gesamtgut

Zusammen .....	1 378	1 248	16 628	220 162	16 284	7,4	13,9	203 878
Forderungen <sup>4</sup> von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000 .....	X	229	.	.	.	20,9	21,7	.
5 000 - 50 000 .....	X	515	.	.	.	12,5	14,6	.
50 000 - 125 000 .....	X	231	1 372	17 199	1 562	9,1	15,8	15 637
125 000 - 250 000 .....	X	115	2 299	17 241	1 677	9,7	20,4	15 563
250 000 - 500 000 .....	X	65	2 853	19 595	2 197	11,2	22,5	17 399
500 000 - 1 Mill. ....	X	43	4 443	24 456	3 453	14,1	27,3	21 003
1 Mill. - 5 Mill. ....	X	32	4 555	52 213	3 649	7,0	14,5	48 564
5 Mill. - 25 Mill. ....	X	4	822	35 236	940	2,7	4,9	34 297
25 Mill. und mehr .....	X	1	.	.	.	3,1	3,1	.
Unbekannt .....	X	13	.	.	.	.	.	.

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

2 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen.

3 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

4 Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

### 1.3 Art der Beendigung der Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/innen

Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren								
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren							
		insgesamt	davon beendet durch/mit						
			Rechtsmittelentscheid	Wegfall des Eröffnungsgrundes <sup>1</sup>	Zustimmung der Gläubiger	Einstellung mangels Masse	Anzeige der Masseunzulänglichkeit	rechtskräftiger Insolvenzplan	Schlussverteilung
Anzahl									
<b>Insgesamt</b>	<b>145 701</b>	<b>138 747</b>	<b>207</b>	<b>630</b>	<b>118</b>	<b>4 336</b>	<b>4 163</b>	<b>266</b>	<b>129 027</b>
<b>nach Höhe der Forderungen<sup>2</sup></b>									
Forderungen von ... bis unter ... Euro									
Unter 5 000 .....	X	22 441	X	X	X	756	562	1	21 121
5 000 - 50 000 .....	X	72 646	X	X	X	1 947	1 789	28	68 882
50 000 - 250 000 .....	X	33 253	X	X	X	1 122	1 301	80	30 750
250 000 - 500 000 .....	X	5 161	X	X	X	282	252	47	4 580
500 000 - 1 Mill. ....	X	2 426	X	X	X	126	142	36	2 122
1 Mill. - 5 Mill. ....	X	1 580	X	X	X	89	100	38	1 353
5 Mill. - 25 Mill. ....	X	240	X	X	X	12	16	15	197
25 Mill. und mehr .....	X	26	X	X	X	2	1	1	22
Unbekannt .....	X	974	206	630	118	X	X	20	X
<b>Zusammen</b>	<b>22 393</b>	<b>18 368</b>	<b>14</b>	<b>30</b>	<b>33</b>	<b>1 639</b>	<b>1 214</b>	<b>172</b>	<b>15 266</b>
<b>nach der Rechtsform</b>									
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe .....	12 373	11 355	8	16	13	461	588	114	10 155
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR) .....	1 520	967	-	2	2	150	72	11	730
darunter: GmbH & Co.KG .....	1 068	650	-	1	-	104	54	8	483
GbR .....	269	203	-	-	1	25	13	2	162
Gesellschaft mit beschränkter Haftung .....	7 895	5 602	5	9	18	940	517	36	4 077
davon: GmbH ohne Unternehmergeinschaft									
(haftungsbeschränkt) .....	7 895	5 602	5	9	18	940	517	36	4 077
Unternehmergeinschaft									
(haftungsbeschränkt) .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aktiengesellschaft, KGaA .....	166	89	1	1	-	13	6	1	67
Private Company Limited by Shares (Ltd.) .....	196	167	-	-	-	34	10	-	123
Sonstige Rechtsformen .....	243	188	-	2	-	41	21	10	114
<b>nach dem Alter der Unternehmen bei Antragstellung</b>									
Unter 8 Jahre alt .....	10 946	9 205	5	13	14	939	656	68	7 510
darunter bis 3 Jahre alt .....	4 617	3 897	2	7	8	485	311	30	3 054
8 Jahre und älter .....	9 042	7 006	8	16	15	595	502	90	5 780
Unbekannt .....	2 405	2 157	1	1	4	105	56	14	1 976
<b>nach der Zahl der Arbeitnehmer/innen bei Antragstellung</b>									
1 Arbeitnehmer/in .....	3 006	2 647	2	4	3	258	162	18	2 200
2 - 5 Arbeitnehmer/innen .....	3 613	2 943	1	6	6	291	235	36	2 368
6 - 10 Arbeitnehmer/innen .....	1 559	1 129	1	-	1	82	125	15	905
11 - 100 Arbeitnehmer/innen .....	2 136	1 209	-	3	-	93	114	35	964
Mehr als 100 Arbeitnehmer/innen .....	166	34	1	-	-	1	4	7	21
Unbekannt oder kein/e Arbeitnehmer/in .....	11 913	10 406	9	17	23	914	574	61	8 808
<b>Übrige Schuldner</b>									
Zusammen .....	123 308	120 379	193	600	85	2 697	2 949	94	113 761
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä. ....	1 355	1 234	3	3	4	40	38	11	1 135
Ehemals selbstständig Tätige .....	19 501	18 708	33	39	15	567	726	69	17 259
davon: mit Regelinsolvenzverfahren .....	14 472	13 761	23	16	12	475	653	68	12 514
mit vereinfachtem Verfahren .....	5 029	4 947	10	23	3	92	73	1	4 745
Verbraucher .....	101 074	99 189	156	551	61	1 937	2 061	11	94 412
Nachlässe und Gesamtgut .....	1 378	1 248	1	7	5	153	124	3	955

1 Einschließlich der Beendigung wegen Tod des Schuldners/der Schuldnerin.

2 Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.



#### 1.4 Betriebsfortführung von Unternehmen im Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2018

Nachrichtlich : Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren von Unternehmen im Jahr 2011: 22393

Gegenstand der Nachweisung	Beendete Insolvenzverfahren insgesamt	Mit Betriebsfortführung							Ohne Betriebsfortführung	Keine Angabe zur Betriebsfortführung möglich
		insgesamt	im Insolvenzantragsverfahren			nach Insolvenzeröffnung				
			insgesamt	Fortführung in Wochen	mit ... Arbeitnehmer/innen	insgesamt	Fortführung in Wochen	mit ... Arbeitnehmer/innen		
<b>Insgesamt</b>										
Insgesamt .....	18 368	1 486	1 420	10	18	732	38	21	16 797	77
<b>nach Höhe der Forderungen <sup>1</sup></b>										
Forderungen von ... bis unter ... Euro										
Unter 5 000 .....	492	7	7	7	8	3	22	10	484	-
5 000 - 50 000 .....	4 523	122	108	10	3	60	57	4	4 400	-
50 000 - 250 000 .....	8 486	542	507	10	7	259	42	6	7 941	-
250 000 - 500 000 .....	2 368	294	285	9	14	115	24	15	2 071	-
500 000 - 1 Mill. ....	1 305	247	242	9	17	122	33	16	1 058	-
1 Mill. - 5 Mill. ....	937	222	219	10	34	129	35	32	715	-
5 Mill. - 25 Mill. ....	146	41	41	10	82	34	37	86	105	-
25 Mill. und mehr .....	19	4	4	9	184	3	12	236	15	-
Unbekannt .....	92	7	7	17	54	7	74	54	8	77
<b>nach Höhe der Verluste <sup>2</sup></b>										
Verluste von ... bis unter ... Euro										
Unter 5 000 .....	654	33	31	9	14	21	87	17	619	-
5 000 - 50 000 .....	4 707	139	125	9	3	68	44	5	4 568	-
50 000 - 250 000 .....	8 551	604	568	10	9	283	40	8	7 944	-
250 000 - 500 000 .....	2 251	289	282	9	15	118	28	15	1 959	-
500 000 - 1 Mill. ....	1 169	217	212	9	20	117	33	20	952	-
1 Mill. - 5 Mill. ....	803	164	162	10	37	90	32	36	639	-
5 Mill. - 25 Mill. ....	125	29	29	10	92	25	40	94	96	-
25 Mill. und mehr .....	16	4	4	9	184	3	12	236	12	-
Unbekannt .....	92	7	7	17	54	7	74	54	8	77
<b>nach der Rechtsform</b>										
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe.....	11 355	606	547	11	9	350	53	8	10 710	37
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR) .....	967	161	160	9	37	71	28	52	801	4
darunter: GmbH & Co.KG .....	650	117	116	9	45	54	27	64	531	1
GbR .....	203	22	22	7	15	10	32	15	180	1
Gesellschaft mit beschränkter Haftung .....	5 602	674	668	8	18	284	19	22	4 892	32
davon: GmbH ohne Unternehmersgesellschaft										
(haftungsbeschränkt) .....	5 602	674	668	8	18	284	19	22	4 892	32
Unternehmersgesellschaft										
(haftungsbeschränkt) .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aktiengesellschaft, KGaA .....	89	9	9	12	17	4	21	14	77	2
Private Company Limited by Shares (Ltd.) .....	167	8	8	10	6	3	25	5	159	-
Sonstige Rechtsformen .....	188	28	28	10	39	20	60	55	158	2
<b>nach dem Alter der Unternehmen bei Antragstellung</b>										
Unter 8 Jahre alt .....	9 205	645	616	9	16	282	36	20	8 525	32
darunter bis 3 Jahre alt .....	3 897	276	265	9	13	122	36	13	3 603	17
8 Jahre und älter .....	7 006	763	743	10	19	399	37	22	6 201	39
Unbekannt .....	2 157	78	61	13	9	51	47	8	2 071	6
<b>Vorfinanzierung von Insolvenzgeld <sup>3</sup></b>										
Mit Vorfinanzierung von Insolvenzgeld .....	898	705	700	9	25	356	29	29	193	-
Ohne Vorfinanzierung von Insolvenzgeld .....	17 385	781	720	10	9	376	45	8	16 604	-

<sup>1</sup> Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

<sup>2</sup> Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

<sup>3</sup> Nur Verfahren, bei denen aufgrund der Art der Beendigung des Verfahrens eine Angabe zur Vorfinanzierung von Insolvenzgeld möglich ist.

## 1.5 Sanierungserfolg von Unternehmen im Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2018

Nachrichtlich : Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren von Unternehmen im Jahr 2011: 22393

Anzahl der Arbeitnehmer/-innen bei Antragstellung<sup>1</sup>: 131554

Gegenstand der Nachweisung	Beendete Insolvenzverfahren insgesamt	Sanierung erfolgt				Sanierung nicht möglich oder nicht erfolgreich	Keine Angabe zur Sanierung möglich
		insgesamt	Erhaltung des bisherigen Unternehmensträgers	Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen	gesicherte Arbeitsplätze		
<b>Insgesamt</b>							
Insgesamt .....	18 368	828	273	555	12 196	14 753	2 787
<b>nach Höhe der Forderungen<sup>2</sup></b>							
Forderungen von ... bis unter ... Euro							
Unter 5 000 .....	492	6	2	4	37	401	85
5 000 - 50 000 .....	4 523	56	39	17	62	3 824	643
50 000 - 250 000 .....	8 486	288	118	170	1 349	6 965	1 233
250 000 - 500 000 .....	2 368	168	31	137	1 887	1 806	394
500 000 - 1 Mill. ....	1 305	138	38	100	1 767	988	179
1 Mill. - 5 Mill. ....	937	128	30	98	3 806	653	156
5 Mill. - 25 Mill. ....	146	34	11	23	2 716	95	17
25 Mill. und mehr .....	19	4	-	4	309	13	2
Unbekannt .....	92	6	4	2	263	8	78
<b>nach Höhe der Verluste<sup>3</sup></b>							
Verluste von ... bis unter ... Euro							
Unter 5 000 .....	654	21	11	10	286	522	111
5 000 - 50 000 .....	4 707	65	41	24	94	3 978	664
50 000 - 250 000 .....	8 551	321	120	201	1 817	6 984	1 246
250 000 - 500 000 .....	2 251	170	35	135	2 116	1 715	366
500 000 - 1 Mill. ....	1 169	120	28	92	2 100	881	168
1 Mill. - 5 Mill. ....	803	97	25	72	2 925	568	138
5 Mill. - 25 Mill. ....	125	24	9	15	2 286	86	15
25 Mill. und mehr .....	16	4	-	4	309	11	1
Unbekannt .....	92	6	4	2	263	8	78
<b>nach der Rechtsform</b>							
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe .....	11 355	367	204	163	1 819	9 161	1 827
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR) .....	967	78	14	64	3 075	771	118
darunter: GmbH & Co.KG .....	650	58	9	49	2 724	515	77
GmbH .....	203	10	4	6	163	170	23
Gesellschaft mit beschränkter Haftung .....	5 602	358	45	313	6 569	4 463	781
davon: GmbH ohne Unternehmergesellschaft							
(haftungsbeschränkt) .....	5 602	358	45	313	6 569	4 463	781
Unternehmergesellschaft							
(haftungsbeschränkt) .....	-	-	-	-	-	-	-
Aktiengesellschaft, KGaA .....	89	7	3	4	106	70	12
Private Company Limited by Shares (Ltd.) .....	167	4	-	4	26	140	23
Sonstige Rechtsformen .....	188	14	7	7	601	148	26
<b>nach dem Alter der Unternehmen bei Antragstellung</b>							
Unter 8 Jahre alt .....	9 205	339	110	229	4 877	7 449	1 417
darunter bis 3 Jahre alt .....	3 897	146	43	103	1 459	3 189	562
8 Jahre und älter .....	7 006	447	136	311	7 169	5 520	1 039
Unbekannt .....	2 157	42	27	15	150	1 784	331
<b>Vorfinanzierung von Insolvenzgeld<sup>4</sup></b>							
Mit Vorfinanzierung von Insolvenzgeld .....	898	408	84	324	9 482	438	52
Ohne Vorfinanzierung von Insolvenzgeld .....	17 385	420	189	231	2 714	14 315	2 650

<sup>1</sup> Die Anzahl der Arbeitnehmer/innen ist nicht bei allen Insolvenzverfahren bekannt. Die nachgewiesene Anzahl der Arbeitnehmer/innen ist daher unvollständig.

<sup>2</sup> Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

<sup>3</sup> Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

<sup>4</sup> Nur Verfahren, bei denen aufgrund der Art der Beendigung des Verfahrens eine Angabe zur Vorfinanzierung von Insolvenzgeld möglich ist.

## 1.6 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Wirtschaftsbereichen

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2018

Nr. der Klassifikation <sup>1</sup>	Wirtschaftsbereich	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste <sup>4</sup>
		insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne <sup>2</sup>	im weiteren Sinne <sup>3</sup>	
		Anzahl					1 000 Euro		
<b>A - S</b>	<b>Insgesamt</b>	22 393	18 368	415 345	6 566 832	402 436	6,1	11,7	6 164 396
A	Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	126	96	1 882	29 910	1 621	5,4	11,0	28 289
A01	Landwirtschaft, Jagd u. verbundene Tätigkeiten	94	69	1 327	19 474	1 292	6,6	12,6	18 181
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	11	8	-	2 600	257	9,9	9,9	2 344
C	Verarbeitendes Gewerbe	1 877	1 290	81 683	945 788	114 036	12,1	19,0	831 752
C10	H. v. Nahrungs- u. Futtermitteln	291	220	8 133	123 816	7 712	6,2	12,0	116 103
C101	Schlachten u. Fleischverarbeitung	105	81	2 656	38 376	2 621	6,8	12,9	35 755
C107	H. v. Back- u. Teigwaren	149	115	3 751	46 826	4 099	8,8	15,5	42 726
C11	Getränkeherstellung	16	9	1 228	9 946	80	0,8	11,7	9 866
C13	H. v. Textilien	33	24	980	9 243	987	10,7	19,2	8 257
C14	H. v. Bekleidung (oh. Pelzbekleidung)	26	18	198	5 527	688	12,4	15,5	4 839
C16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (oh. Möbel)	62	39	2 782	43 851	2 459	5,6	11,2	41 393
C18	H. v. Druckerzgn. Vervielf. v. Ton-, Bild-, Datenträger	204	135	9 652	139 497	7 859	5,6	11,7	131 638
C181	H. v. Druckerzeugnissen	200	133	9 652	139 050	7 850	5,6	11,8	131 200
C20	H. v. chem. Erzeugn.	38	27	209	7 006	278	4,0	6,8	6 727
C21	H. v. pharmazeut. Erzeugn.	6	4	49	1 839	298	16,2	18,4	1 541
C22	H. v. Gummi- u. Kunststoffwaren	74	42	7 346	31 727	7 312	23,0	37,5	24 415
C23	H. v. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erde	67	50	7 434	64 480	1 211	1,9	12,0	63 269
C24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	28	16	7 568	13 442	974	7,2	40,7	12 468
C25	H. v. Metallerzeugnissen	407	288	12 763	151 737	24 265	16,0	22,5	127 472
C251	Stahl- u. Leichtmetallbau	131	80	3 052	37 450	3 172	8,5	15,4	34 278
C256	Oberfläch.veredlg., Wärmebehandlung; Mechanik a. n. g.	186	146	2 611	51 692	2 858	5,5	10,1	48 834
C257	H. v. Schneidw., Werkzeug-, Schließern u. Beschlägen	40	25	3 505	39 162	13 291	33,9	39,4	25 871
C26	H. v. DV-Gerät., elektron. u. opt. Erzeugn.	69	49	4 745	85 743	4 723	5,5	10,5	81 020
C27	H. v. elektr. Ausrüstg.	41	28	1 807	33 547	1 717	5,1	10,0	31 831
C28	Maschinenbau	160	91	7 143	111 630	21 932	19,6	24,5	89 698
C29	H. v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	36	15	87	6 668	1 012	15,2	16,3	5 656
C292	H. v. Karosserien, Aufbauten u. Anhängern	11	7	77	3 787	993	26,2	27,7	2 794
C293	H. v. Teilen u. Zubehör f. Kraftwagen	19	7	10	2 874	18	0,6	1,0	2 856
C31	H. v. Möbeln	79	50	1 792	20 148	2 217	11,0	18,3	17 931
C32	H. v. sonst. Waren	96	76	1 349	17 745	1 266	7,1	13,7	16 479
C325	H. v. med. u. zahnmed. Apparaten u. Materialien	59	47	215	9 774	493	5,0	7,1	9 281
C33	Rep. u. Inst. v. Maschinen u. Ausrüstungen	96	77	3 777	52 360	25 029	47,8	51,3	27 331
D	Energieversorgung	55	38	1 491	30 785	2 670	8,7	12,9	28 115
D35	Energieversorgung	55	38	1 491	30 785	2 670	8,7	12,9	28 115
D351	Elektrizitätsversorgung	32	24	1 131	14 850	479	3,2	10,1	14 371
D352	Gasversorgung	9	6	360	13 684	2 148	15,7	17,9	11 536
D353	Wärme- u. Kälteversorgung	14	8	-	2 251	43	1,9	1,9	2 208
E	Wasserversorg., Entsorg., Beseit. v. Umweltverschm.	100	71	1 131	38 306	2 818	7,4	10,0	35 489
E38	Sammlung, Abfallbeseitigung, Rückgewinnung	85	60	772	35 227	2 533	7,2	9,2	32 694
F	Baugewerbe	3 560	2 878	25 098	730 568	34 764	4,8	7,9	695 804
F41	Hochbau	589	421	6 568	174 716	6 637	3,8	7,3	168 078
F411	Erschließg. v. Grundst.; Bauträger	121	88	2 231	53 701	1 630	3,0	6,9	52 071
F4110	Erschließg. v. Grundst.; Bauträger	121	88	2 231	53 701	1 630	3,0	6,9	52 071
F41103	Bauträger f. Wohngebäude	106	76	2 220	46 401	1 398	3,0	7,4	45 004
F412	Bau von Gebäuden	468	333	4 337	121 015	5 008	4,1	7,5	116 007
F42	Tiefbau	166	109	2 857	58 002	4 070	7,0	11,4	53 931
F43	Vorb. Baustellenarbeiten, Bauinstall., sonst. Ausbau	2 805	2 348	15 672	497 850	24 056	4,8	7,7	473 794
F431	Abbrucharbeiten u. Vorb. Baustellenarbeiten	142	122	979	33 628	1 369	4,1	6,8	32 259
F4311	Abbrucharbeiten	118	100	367	20 551	809	3,9	5,6	19 742
F4312	Vorb. Baustellenarbeiten	24	22	612	13 077	559	4,3	8,6	12 517
F432	Bauinstallation	858	694	5 900	159 736	9 995	6,3	9,6	149 741
F4321	Elektroinstallation	218	170	2 498	63 993	3 486	5,4	9,0	60 507
F4322	Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- u. Klimainst.	297	219	2 807	48 374	4 351	9,0	14,0	44 023
F4329	Sonst. Bauinstallation	343	305	595	47 369	2 158	4,6	5,7	45 211
F433	Sonstiger Ausbau	1 107	951	4 874	144 767	6 598	4,6	7,7	138 169
F4331	Anbringen v. Stuckaturen, Gipserei u. Verputzerei	139	121	179	17 822	542	3,0	4,0	17 280
F4332	Bautischlerei u. Bauschlosserei	306	255	2 367	47 569	2 459	5,2	9,7	45 111
F4333	Fußboden-, Fliesen-, Plattenlegerei, Tapeziererei	317	280	1 215	35 644	1 542	4,3	7,5	34 102
F4334	Malerei und Glaserei	270	231	988	35 968	1 942	5,4	7,9	34 026
F4339	Sonst. Ausbau a. n. g.	75	64	125	7 764	113	1,5	3,0	7 650
F439	Sonst. spezialisierte Bautätigkeiten	698	581	3 919	159 720	6 094	3,8	6,1	153 625
F4391	Dachdeckerei u. Zimmerei	304	243	2 802	59 109	2 788	4,7	9,0	56 320

## 1.6 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Wirtschaftsbereichen

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2018

Nr. der Klassifikation <sup>1</sup>	Wirtschaftsbereich	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste <sup>4</sup>
		insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne <sup>2</sup>	im weiteren Sinne <sup>3</sup>	
		Anzahl					1 000 Euro		
F4399	Sonst. spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.	394	338	1 118	100 611	3 306	3,3	4,3	97 305
F43991	Gerüstbau	52	49	143	25 636	1 289	5,0	5,6	24 347
F43999	Baugewerbe a. n. g.	331	282	975	72 998	1 952	2,7	4,0	71 046
G	Handel; Instandh. u. Rep. v. KFZ	4 256	3 539	41 556	1 040 262	45 848	4,4	8,1	994 414
G45	Kfz-Handel; Instandh. u. Rep. v. Kfz	688	561	13 751	202 858	9 885	4,9	10,9	192 973
G451	Handel mit Kraftwagen	307	249	8 027	115 635	4 457	3,9	10,1	111 178
G452	Instandh. u. Rep. v. Kraftw.	260	216	3 816	49 809	4 452	8,9	15,4	45 357
G453	Handel m. Kraftwagenteilen u. -zubehör	87	66	434	26 382	842	3,2	4,8	25 540
G454	Handel m. Krädern, Teilen u. Zubeh.; Instandh. u. Rep	34	30	1 474	11 032	134	1,2	12,9	10 898
G46	Großhandel (oh. Kfz)	1 216	921	13 502	402 161	22 681	5,6	8,7	379 481
G461	Handelsvermittlung	327	273	1 484	66 211	1 839	2,8	4,9	64 372
G463	Gh. m. Nahrungs-, Genussm., Getränken u. Tabakw.	119	90	2 538	39 980	2 666	6,7	12,2	37 314
G4634	Großhandel mit Getränken	24	19	150	5 649	206	3,6	6,1	5 444
G464	Gh. m. Gebrauchs- u. Verbrauchsgütern	235	171	1 472	67 648	4 088	6,0	8,0	63 560
G465	Gh. m. Geräten d. Informat. -u. Kommunik.technik	52	37	2 814	59 723	2 956	5,0	9,2	56 767
G466	Gh. m. sonst. Maschinen, Ausrüstungen u. Zubehör	148	103	703	58 858	1 974	3,4	4,5	56 883
G467	Sonst. Großhandel	239	174	4 299	78 937	5 228	6,6	11,4	73 708
G469	Großhandel o. a. S.	61	48	139	21 288	1 574	7,4	8,0	19 715
G47	Eh. (oh. Handel m. Kfz)	2 352	2 057	14 303	435 243	13 283	3,1	6,1	421 960
G471	Eh. m. Waren versch. Art (in Verkaufsräumen)	297	265	1 088	37 679	941	2,5	5,2	36 738
G4711	Eh. m. Waren versch. Art, Hauptr. Nahrungsm. usw.	215	190	971	29 024	805	2,8	5,9	28 220
G47111	Eh. m. Nahrungs-, Genussm., Getränken u. Tabakw. o. a. S.	138	115	644	15 036	484	3,2	7,2	14 552
G47112	Sonst. Eh. m. Waren versch. Art, Hauptr. Nahrungsm. usw.	77	75	327	13 988	321	2,3	4,5	13 667
G4719	Sonst. Eh. m. Waren versch. Art	82	75	117	8 655	136	1,6	2,9	8 519
G472	Eh. m. Nahrungsm. usw. (in Verkaufsräumen)	276	239	983	46 647	822	1,8	3,8	45 825
G4724	Eh. m. Back- u. Süßwaren	82	70	573	9 432	211	2,2	7,8	9 221
G4725	Eh. m. Getränken	51	45	85	6 744	125	1,8	3,1	6 619
G473	Tankstellen	43	35	328	8 155	233	2,9	6,6	7 922
G474	Eh. m. Kommunik. -u. Info. Technik (in Verkaufsr.)	217	190	1 057	60 171	2 171	3,6	5,3	58 001
G4741	Eh. m. DV-Gerät., peripheren Einheiten u. Software	118	100	888	25 072	875	3,5	6,8	24 197
G4742	Eh. m. Telekommunikationsgeräten	64	57	117	29 676	1 199	4,0	4,4	28 478
G4743	Eh. m. Gerät. d. Unterhaltg.elektronik	35	33	52	5 423	97	1,8	2,7	5 326
G475	Eh. m. sonst.Hausg.gerät. usw. (in Verkaufsr.)	420	359	2 892	90 738	2 279	2,5	5,5	88 459
G4752	Eh. m. Metallw., Anstrichm. u. Bau- u. Heimwerkerbedarf	124	103	722	29 707	865	2,9	5,2	28 842
G4754	Eh. m. elektrischen Haushaltshaltsgeräten	48	44	368	12 100	352	2,9	5,8	11 748
G4759	Eh. m. Möbeln, Einr.gegenständen u. sonst. Hausrat	144	123	1 584	28 778	582	2,0	7,1	28 196
G476	Eh. m. Sportausrüstg., Verlagserzeugn. u. Spielwaren	191	161	2 758	35 256	1 233	3,5	10,5	34 023
G477	Eh. m. sonst. Gütern (in Verkaufsr.)	678	603	4 334	131 698	5 121	3,9	7,0	126 577
G4771	Eh. m. Bekleidung	194	169	1 300	28 233	1 826	6,5	10,6	26 407
G4776	Eh. m. Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngem., usw.	119	114	274	15 856	648	4,1	5,7	15 208
G479	Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen u. Ä.)	198	174	815	19 578	409	2,1	6,0	19 170
G4791	Versand- u. Internet-Einzelhandel	117	104	473	11 239	150	1,3	5,3	11 089
G4799	Sonst. Eh. (nicht in Verkaufsräumen u. Ä.)	81	70	343	8 339	259	3,1	6,9	8 081
H	Verkehr und Lagerei	1 743	1 408	23 256	401 690	31 076	7,7	12,8	370 614
H49	Landverkehr; Transport in Rohrleitungen	874	742	6 193	184 987	13 755	7,4	10,4	171 232
H493	Sonst. Personenbef. im Landverkehr	194	167	2 011	48 744	2 961	6,1	9,8	45 783
H4932	Betrieb v. Taxis	138	127	1 062	32 664	1 959	6,0	9,0	30 705
H494	Güterbef. im Straßenverkehr, Umzugstransporte	678	574	4 182	135 887	10 794	7,9	10,7	125 093
H4941	Güterbef. im Straßenverkehr	650	551	4 135	130 178	10 624	8,2	11,0	119 554
H4942	Umzugstransporte	28	23	47	5 709	170	3,0	3,8	5 540
H50	Schifffahrt	43	28	8 619	37 497	1 257	3,4	21,4	36 240
H502	Güterbef. in d. See- u. Küstenschifffahrt	20	12	3 560	28 139	888	3,2	14,0	27 251
H52	Lagerei; sonst. Dienstleistg. f. d. Verkehr	470	322	7 327	131 413	13 925	10,6	15,3	117 489
H522	Sonst. Dienstleistg. f. d. Verkehr	456	310	5 649	126 933	13 570	10,7	14,5	113 363
H52291	Spedition	374	263	5 372	103 546	11 894	11,5	15,9	91 652
H53	Post-, Kurier- u. Expressdienste	347	310	1 089	41 253	1 971	4,8	7,2	39 282
H531	Postdienste v. Universaldienstleistungsanbietern	32	30	67	5 277	591	11,2	12,3	4 686
H532	Sonst. Post-, Kurier- u. Expressdienste	315	280	1 022	35 976	1 380	3,8	6,5	34 595
I	Gastgewerbe	2 614	2 422	10 712	578 698	45 013	7,8	9,5	533 685
I55	Beherbergung	198	164	3 983	68 342	3 954	5,8	11,0	64 389
I551	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen	175	145	3 593	57 933	3 201	5,5	11,0	54 732
I5510	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen	175	145	3 593	57 933	3 201	5,5	11,0	54 732

## 1.6 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Wirtschaftsbereichen

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2018

Nr. der Klassifikation <sup>1</sup>	Wirtschaftsbereich	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste <sup>4</sup>
		insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne <sup>2</sup>	im weiteren Sinne <sup>3</sup>	
		Anzahl					%		
I55101	Hotels (oh. Hotels garnis)	108	85	2 127	43 637	1 440	3,3	7,8	42 198
I55103	Gasthöfe	35	31	713	5 094	86	1,7	13,8	5 009
I56	Gastronomie	2 416	2 258	6 729	510 356	41 060	8,0	9,2	469 296
I561	Restaurants, Gaststätten Imbissstuben, Cafés u. Ä.	1 661	1 549	4 923	432 458	38 465	8,9	9,9	393 993
I5610	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés u. Ä.	1 661	1 549	4 923	432 458	38 465	8,9	9,9	393 993
I56101	Restaurants m. herkömmlicher Bedienung	1 182	1 090	3 534	376 417	36 863	9,8	10,6	339 554
I56103	Imbissstuben u. Ä.	290	286	353	30 853	431	1,4	2,5	30 422
I562	Caterer u. sonstige Verfleugungsdienstleistungen	108	98	751	15 494	924	6,0	10,3	14 570
I563	Ausschank v. Getränken	647	611	1 055	62 403	1 670	2,7	4,3	60 733
I56301	Schankwirtschaften	535	505	781	46 050	1 185	2,6	4,2	44 865
I56302	Diskotheken u. Tanzlokale	42	40	146	7 759	161	2,1	3,9	7 598
I56303	Bars	24	23	50	2 732	156	5,7	7,4	2 576
J	Information u. Kommunikation	616	506	6 149	164 010	15 169	9,2	12,5	148 841
J58	Verlagswesen	68	52	1 385	32 716	6 446	19,7	23,0	26 270
J581	Verlegen v. Büchern usw., sonst. Verlagswesen	52	38	1 383	30 031	5 520	18,4	22,0	24 511
J59	Film, TV-Programme, Kinos; Tonstudios, Musikverlag	83	64	2 687	38 621	1 905	4,9	11,1	36 715
J591	Film, TV-Programme, Verleih, Vertrieb; Kinos	64	49	2 684	32 463	1 807	5,6	12,8	30 655
J592	Tonstudios, Musikverlag u. Ä.	19	15	3	6 158	98	1,6	1,6	6 060
J62	Dienstleistg. d. Informat.technologie	345	283	1 085	77 076	6 219	8,1	9,3	70 857
J620	Dienstleistg. d. Informat.technologie	345	283	1 085	77 076	6 219	8,1	9,3	70 857
J6201	Programmierungstätigkeiten	186	150	399	48 428	4 643	9,6	10,3	43 785
J6202	Beratungsleistungen d. Informationstechnologie	83	69	524	17 446	841	4,8	7,6	16 606
J6209	Sonst. Dienstleistg. d. Informat.technologie	54	45	85	7 617	463	6,1	7,1	7 154
J63	Informat.dienstleistg.	80	72	982	11 431	463	4,1	11,6	10 968
K	Finanz-, Versicherungsdienstleistg.	624	494	11 993	335 061	5 945	1,8	5,2	329 116
K64	Finanzdienstleistg.	175	117	7 435	128 884	3 999	3,1	8,4	124 885
K642	Beteiligungsgesellschaften	160	108	7 283	122 056	3 595	2,9	8,4	118 461
K66	M. Finanz-, Versicherungsdiensten verb. Tätigk.	449	377	4 558	206 177	1 946	0,9	3,1	204 230
K661	M. Finanzdienstleistg. verb. Tätigk.	163	126	1 734	143 474	698	0,5	1,7	142 775
K662	M. Versicherungsdienstleistg. verb. Tätigk.	281	247	2 023	61 126	1 211	2,0	5,1	59 916
L	Grundstücks- u. Wohnungswesen	739	543	139 785	560 643	21 870	3,9	23,1	538 773
L68	Grundstücks- u. Wohnungswesen	739	543	139 785	560 643	21 870	3,9	23,1	538 773
L681	Kauf u. Verk. v. eig. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	153	118	11 658	90 265	3 667	4,1	15,0	86 598
L682	Verm. u. Verp. v. eig. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	178	127	102 824	273 691	13 102	4,8	30,8	260 589
L683	Vermittl. u. Verw. v. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	408	298	25 302	196 687	5 101	2,6	13,7	191 586
M	Freiberufliche, wiss. u. techn. Dienstleistg.	1 977	1 527	27 196	864 479	25 232	2,9	5,9	839 247
M69	Rechts-u.Steuerberatung,Wirtschaftsprüfung	146	120	1 788	49 207	1 945	4,0	7,3	47 263
M691	Rechtsberatung	68	58	688	22 522	768	3,4	6,3	21 753
M6910	Rechtsberatung	68	58	688	22 522	768	3,4	6,3	21 753
M69102	Rechtsanwaltskanzleien oh. Notariat	51	45	663	18 190	630	3,5	6,9	17 560
M692	Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung u. Ä.	78	62	1 101	26 686	1 177	4,4	8,2	25 509
M70	Verwaltung u. Führung v. Untern., Untern.beratung	795	581	19 909	485 457	10 212	2,1	6,0	475 245
M701	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben	450	312	18 281	367 918	5 987	1,6	6,3	361 931
M7010	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben	450	312	18 281	367 918	5 987	1,6	6,3	361 931
M70101	Managementtätigkeiten v. Holdinggesellschaften	37	25	460	86 750	1 695	2,0	2,5	85 054
M70109	Sonst. Verwaltung u. Führung v. Unternehmen usw.	413	287	17 821	281 168	4 291	1,5	7,4	276 877
M702	Public-Relations- u. Unternehmensberatung	345	269	1 628	117 539	4 225	3,6	4,9	113 314
M71	Architektur-, Ing.büros, techn., physik. U.suchung	480	357	3 225	203 339	8 198	4,0	5,5	195 142
M711	Architektur- u. Ingenieurbüros	459	340	2 378	184 931	7 933	4,3	5,5	176 998
M7111	Architekturbüros	95	75	1 251	36 644	1 017	2,8	6,0	35 627
M7112	Ingenieurbüros	364	265	1 128	148 286	6 916	4,7	5,4	141 371
M71121	Ingenieurbüros f. bautechnische Gesamtplanung	157	117	318	43 687	3 290	7,5	8,2	40 396
M71122	Ingenieurbüros f. techn. Fachplanung u. Ing.design	159	109	553	87 725	3 234	3,7	4,3	84 491
M712	Technische, physikalische u. chem. Untersuchung	21	17	846	18 408	265	1,4	5,8	18 144
M72	Forschung u. Entwicklung	31	20	37	8 845	394	4,5	4,9	8 451
M721	Forschg. u. Entwickl. in B.Natur- u. ä. Wissenschaften	29	18	37	8 668	394	4,5	5,0	8 274
M73	Werbung u. Marktforschung	311	263	1 774	50 347	2 836	5,6	8,8	47 511
M731	Werbung	285	244	1 666	41 993	1 837	4,4	8,0	40 156
M732	Markt- u. Meinungsforschung	26	19	108	8 354	998	12,0	13,1	7 356
M74	Freiberuf., wiss. u. techn. Tätigk.	201	175	398	64 310	1 540	2,4	3,0	62 770

## 1.6 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Wirtschaftsbereichen

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2018

Nr. der Klassifikation <sup>1</sup>	Wirtschaftsbereich	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste <sup>4</sup>
		insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne <sup>2</sup>	im weiteren Sinne <sup>3</sup>	
		Anzahl					1 000 Euro		
N	Sonst. wirtschftl. Dienstleistg.	1 927	1 657	25 337	377 828	24 383	6,5	12,3	353 445
N77	Verm. v. bewegl. Sachen	141	108	16 736	54 795	2 099	3,8	26,3	52 696
N771	Verm. v. Kraftwagen	37	29	398	6 278	84	1,3	7,2	6 194
N772	Verm. v. Gebrauchsgütern	44	38	59	5 823	158	2,7	3,7	5 664
N773	Verm. v. Maschinen, Geräten u. sonst. bewegl. Sachen	53	35	16 251	40 531	1 840	4,5	31,9	38 691
N78	Vermittl. u. Überlassung v. Arbeitskräften	143	107	496	30 886	7 461	24,2	25,4	23 425
N782	Befristete Überlassung v. Arbeitskräften	74	51	155	14 831	2 141	14,4	15,3	12 690
N79	Reisebüros, -veranstalter u. sonst. Reservierungen	92	83	406	16 572	784	4,7	7,0	15 789
N80	Wach- u. Sicherheitsdienste, Detekteien	125	111	330	23 803	2 601	10,9	12,1	21 202
N801	Private Wach- u. Sicherheitsdienste	82	72	319	18 586	2 399	12,9	14,4	16 187
N803	Detekteien	37	33	10	4 599	188	4,1	4,3	4 411
N81	Garten- u. Landschaftsbau; Gebäudebetreuung	922	815	6 187	135 946	7 208	5,3	9,4	128 738
N811	Hausmeisterdienste	208	194	2 554	21 457	806	3,8	14,0	20 651
N812	Reinigung v. Gebäuden, Straßen u. Verkehrsm.	410	364	1 484	77 118	4 900	6,4	8,1	72 218
N8121	Allgemeine Gebäudereinigung	340	301	684	54 072	3 803	7,0	8,2	50 269
N813	Garten-, Landsch.bau, sonst. gärtn. Dienstleistg.	304	257	2 149	37 371	1 502	4,0	9,2	35 869
N82	Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers. a. n. g.	504	433	1 183	115 826	4 231	3,7	4,6	111 595
N821	Sekretariats- u. Schreibdienste, Copy-Shops	64	61	26	10 315	293	2,8	3,1	10 022
N822	Call Center	84	74	63	12 167	1 507	12,4	12,8	10 660
N823	Ausstellungen-, Messe- u. Kongressveranstalter	83	69	176	22 174	536	2,4	3,2	21 638
N829	Sonst. Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers.	273	229	918	71 170	1 895	2,7	3,9	69 275
P	Erziehung u. Unterricht	248	212	1 383	42 705	5 402	12,7	15,4	37 302
Q	Gesundheits- u. Sozialwesen	562	454	12 597	197 825	15 491	7,8	13,3	182 334
Q86	Gesundheitswesen	362	295	8 113	128 819	10 599	8,2	13,7	118 220
Q861	Krankenhäuser	21	13	1 069	29 025	2 785	9,6	12,8	26 240
Q862	Arzt- u. Zahnarztpraxen	158	118	6 028	74 817	6 073	8,1	15,0	68 744
Q8621	Arztpraxen f. Allgemeinmedizin	34	24	707	19 513	1 444	7,4	10,6	18 069
Q8622	Facharztpraxen	56	39	2 724	20 719	1 757	8,5	19,1	18 962
Q8623	Zahnarztpraxen	68	55	2 597	34 585	2 872	8,3	14,7	31 713
Q87	Heime (oh. Erholungs- u. Ferienheime)	47	32	3 681	24 579	2 560	10,4	22,1	22 020
Q871	Pflegeheime	22	13	3 482	8 232	1 299	15,8	40,8	6 933
Q88	Sozialwesen (oh. Heime)	153	127	803	44 426	2 332	5,2	6,9	42 094
Q881	Soz. Betreuung ält. Menschen u. Behinderter	97	79	745	15 799	1 908	12,1	16,0	13 891
Q889	Sonst. Sozialwesen (oh. Heime)	56	48	57	28 627	424	1,5	1,7	28 203
R	Kunst, Unterhaltung u. Erholung	465	419	1 015	102 237	3 755	3,7	4,6	98 481
R90	Kreative, künstler. u. unterhaltende Tätigk.	140	131	467	18 890	442	2,3	4,7	18 448
R900	Kreative, künstler. u. unterhaltende Tätigk.	140	131	467	18 890	442	2,3	4,7	18 448
R9002	Dienstleistg. f. d. darstellende Kunst	24	23	112	4 070	59	1,4	4,1	4 011
R92	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	96	82	113	22 637	1 252	5,5	6,0	21 386
R920	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	96	82	113	22 637	1 252	5,5	6,0	21 386
R9200	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	96	82	113	22 637	1 252	5,5	6,0	21 386
R92001	Spielhallen u. Betrieb v. Spielautomaten	69	57	107	20 145	1 234	6,1	6,6	18 911
R93	Diensleistg. d. Sports, d. Unterhaltg. u. Erholung	225	202	425	59 841	2 041	3,4	4,1	57 800
R931	Diensleistg. d. Sports	162	143	287	45 397	1 913	4,2	4,8	43 484
R9311	Betrieb von Sportanlagen	44	37	68	11 607	597	5,1	5,7	11 011
R9312	Sportvereine	39	33	147	13 084	355	2,7	3,8	12 728
R9313	Fitnesszentren	58	54	70	13 194	516	3,9	4,4	12 678
R932	Sonst. Diensleistg. d. Unterhaltg. u. Erholung	63	59	138	14 443	128	0,9	1,8	14 316
S	Sonst. Dienstleistg.	893	806	3 082	123 437	7 084	5,7	8,0	116 353
S94	Interessenvertr., kirchl. u. sonst. Vereinigungen	49	38	345	6 876	1 191	17,3	21,3	5 685
S95	Rep. v. DV-Gerät. u. Geb.güt.	78	72	171	9 773	503	5,1	6,8	9 270
S96	Sonst. übw. persönl. Dienstleistg.	766	696	2 566	106 788	5 390	5,0	7,3	101 399
S9601	Wäscherei u. chemische Reinigung	61	55	438	13 702	610	4,5	7,4	13 092
S9602	Frisör- u. Kosmetiksalons	426	388	839	37 049	1 124	3,0	5,2	35 925
S96021	Frisörsalons	301	270	768	28 017	1 060	3,8	6,3	26 957
S96022	Kosmetiksalons	125	118	71	9 032	64	0,7	1,5	8 968

1 Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Kurzbezeichnungen.

2 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen. Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

4 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

## 1.7 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Ländern und Art des Schuldners

Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren			Befriedigte Absonderungs- rechte	Quoten- berechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste <sup>3</sup>
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren					im engeren Sinne <sup>1</sup>	im weiteren Sinne <sup>2</sup>	
		Anzahl	%						
				1 000 Euro			%		1 000 Euro
<b>Insgesamt</b>									
Deutschland .....	39 598	34 611	87,4	502 838	9 912 836	467 464	4,7	9,3	9 445 372
Baden-Württemberg .....	3 792	3 368	88,8	164 318	1 434 867	66 130	4,6	14,4	1 368 737
Bayern .....	4 878	4 391	90,0	56 772	1 400 259	75 642	5,4	9,1	1 324 617
Berlin .....	2 170	1 933	89,1	55 185	602 145	19 265	3,2	11,3	582 880
Brandenburg .....	1 293	1 078	83,4	5 983	277 582	4 867	1,8	3,8	272 715
Bremen .....	397	308	77,6	6 033	100 724	2 446	2,4	7,9	98 278
Hamburg .....	1 026	905	88,2	22 069	242 968	10 091	4,2	12,1	232 877
Hessen .....	2 958	2 583	87,3	14 110	691 137	28 684	4,2	6,1	662 453
Mecklenburg-Vorpommern .....	812	671	82,6	4 847	149 324	5 298	3,5	6,6	144 025
Niedersachsen .....	4 123	3 781	91,7	49 876	925 290	42 602	4,6	9,5	882 689
Nordrhein-Westfalen .....	9 443	8 309	88,0	55 933	2 204 848	107 713	4,9	7,2	2 097 134
Rheinland-Pfalz .....	1 996	1 631	81,7	26 002	620 387	45 898	7,4	11,1	574 488
Saarland .....	550	276	50,2	1 500	51 390	3 471	6,8	9,4	47 920
Sachsen .....	2 239	1 908	85,2	10 735	399 764	22 130	5,5	8,0	377 634
Sachsen-Anhalt .....	1 047	914	87,3	5 289	219 819	9 676	4,4	6,6	210 143
Schleswig-Holstein .....	1 892	1 708	90,3	17 195	381 284	17 154	4,5	8,6	364 130
Thüringen .....	982	847	86,3	6 990	211 049	6 397	3,0	6,1	204 653
<b>Unternehmen</b>									
Deutschland .....	22 393	18 368	82,0	415 345	6 566 832	402 436	6,1	11,7	6 164 396
Baden-Württemberg .....	1 542	1 224	79,4	146 869	876 400	54 385	6,2	19,7	822 015
Bayern .....	2 436	2 058	84,5	40 272	797 522	62 919	7,9	12,3	734 603
Berlin .....	911	722	79,3	54 014	326 505	16 570	5,1	18,5	309 935
Brandenburg .....	499	352	70,5	3 988	110 876	2 802	2,5	5,9	108 074
Bremen .....	180	101	56,1	4 069	36 614	2 048	5,6	15,0	34 566
Hamburg .....	609	501	82,3	21 054	176 378	8 956	5,1	15,2	167 422
Hessen .....	1 209	914	75,6	9 453	436 039	22 254	5,1	7,1	413 785
Mecklenburg-Vorpommern .....	344	239	69,5	2 213	61 713	3 605	5,8	9,1	58 108
Niedersachsen .....	1 802	1 531	85,0	38 257	506 612	33 374	6,6	13,1	473 238
Nordrhein-Westfalen .....	8 567	7 495	87,5	53 485	2 046 063	104 615	5,1	7,5	1 941 448
Rheinland-Pfalz .....	945	687	72,7	11 582	459 681	41 675	9,1	11,3	418 006
Saarland .....	308	130	42,2	1 341	25 915	3 187	12,3	16,6	22 728
Sachsen .....	1 206	932	77,3	8 261	246 205	19 528	7,9	10,9	226 677
Sachsen-Anhalt .....	579	469	81,0	3 853	152 147	8 665	5,7	8,0	143 482
Schleswig-Holstein .....	892	750	84,1	10 959	212 720	13 454	6,3	10,9	199 267
Thüringen .....	364	263	72,3	5 675	95 443	4 399	4,6	10,0	91 044

## 1.7 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Ländern und Art des Schuldners

Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonde- rungs- rechte	Quoten- berechtigte Forde- rungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste <sup>3</sup>	
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne <sup>1</sup>	im weiteren Sinne <sup>2</sup>		
			Anzahl	%	1 000 Euro				%
<b>Ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren</b>									
Deutschland .....	14 472	13 761	95,1	61 776	2 543 572	41 281	1,6	4,0	2 502 291
Baden-Württemberg .....	1 900	1 833	96,5	10 123	451 884	8 533	1,9	4,0	443 351
Bayern .....	2 112	2 026	95,9	10 159	394 146	5 970	1,5	4,0	388 177
Berlin .....	1 158	1 117	96,5	845	239 016	2 236	0,9	1,3	236 780
Brandenburg .....	671	622	92,7	1 595	140 032	1 421	1,0	2,1	138 611
Bremen .....	104	97	93,3	645	12 610	164	1,3	6,1	12 446
Hamburg .....	325	318	97,8	630	48 364	571	1,2	2,5	47 793
Hessen .....	1 441	1 380	95,8	4 039	213 479	4 155	1,9	3,8	209 324
Mecklenburg-Vorpommern .....	328	304	92,7	729	55 727	1 170	2,1	3,4	54 557
Niedersachsen .....	2 055	1 998	97,2	8 801	319 050	5 853	1,8	4,5	313 197
Nordrhein-Westfalen .....	447	431	96,4	139	49 979	289	0,6	0,9	49 689
Rheinland-Pfalz .....	938	850	90,6	14 021	147 914	3 569	2,4	10,9	144 345
Saarland .....	202	123	60,9	22	15 180	167	1,1	1,2	15 012
Sachsen .....	884	837	94,7	2 261	139 888	2 060	1,5	3,0	137 828
Sachsen-Anhalt .....	433	415	95,8	1 268	64 766	926	1,4	3,3	63 839
Schleswig-Holstein .....	887	855	96,4	5 334	142 858	2 351	1,6	5,2	140 507
Thüringen .....	587	555	94,5	1 165	108 678	1 844	1,7	2,7	106 834
<b>Übrige Schuldner <sup>4</sup></b>									
Deutschland .....	2 733	2 482	90,8	25 717	802 432	23 746	3,0	6,0	778 685
Baden-Württemberg .....	350	311	88,9	7 326	106 583	3 212	3,0	9,3	103 371
Bayern .....	330	307	93,0	6 341	208 591	6 753	3,2	6,1	201 838
Berlin .....	101	94	93,1	326	36 624	459	1,3	2,1	36 165
Brandenburg .....	123	104	84,6	399	26 673	644	2,4	3,9	26 029
Bremen .....	113	110	97,3	1 319	51 500	234	0,5	2,9	51 266
Hamburg .....	92	86	93,5	386	18 225	564	3,1	5,1	17 662
Hessen .....	308	289	93,8	619	41 619	2 275	5,5	6,9	39 344
Mecklenburg-Vorpommern .....	140	128	91,4	1 905	31 884	523	1,6	7,2	31 361
Niedersachsen .....	266	252	94,7	2 818	99 628	3 374	3,4	6,0	96 254
Nordrhein-Westfalen .....	429	383	89,3	2 309	108 806	2 809	2,6	4,6	105 997
Rheinland-Pfalz .....	113	94	83,2	399	12 792	654	5,1	8,0	12 138
Saarland .....	40	23	57,5	137	10 296	116	1,1	2,4	10 180
Sachsen .....	149	139	93,3	213	13 671	542	4,0	5,4	13 129
Sachsen-Anhalt .....	35	30	85,7	168	2 906	84	2,9	8,2	2 822
Schleswig-Holstein .....	113	103	91,2	902	25 705	1 349	5,2	8,5	24 356
Thüringen .....	31	29	93,5	150	6 928	154	2,2	4,3	6 775

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

2 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen. Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

3 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

4 Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä. sowie Nachlässe und Gesamtgut.



## 2.1 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Verbraucherinsolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners

Verbraucherinsolvenzverfahren <sup>1</sup>: Eröffnet im Jahr 2015, beendet bis 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste <sup>4</sup>
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne <sup>2</sup>	im weiteren Sinne <sup>3</sup>	
<b>Zusammen</b> .....	<b>84 825</b>	<b>79 559</b>	<b>20 221</b>	<b>3 163 285</b>	<b>40 035</b>	<b>1,3</b>	<b>1,9</b>	<b>3 123 249</b>
<b>Forderungen <sup>5</sup> von ... bis unter ... Euro</b>								
Unter 5 000.....	X	16 973	10	35 928	580	1,6	1,6	35 348
5 000 - 15 000 .....	X	19 709	79	188 448	2 677	1,4	1,5	185 772
15 000 - 25 000.....	X	12 696	207	249 569	3 646	1,5	1,5	245 923
25 000 - 50 000 .....	X	16 184	682	570 052	9 723	1,7	1,8	560 329
50 000 - 250 000.....	X	12 396	10 193	1 187 198	17 378	1,5	2,3	1 169 820
250 000 - 500 000.....	X	799	4 977	265 247	1 652	0,6	2,5	263 595
500 000 - 1 Mill. ....	X	295	3 093	200 053	2 246	1,1	2,6	197 808
1 Mill. - 5 Mill. ....	X	151	979	271 143	2 120	0,8	1,1	269 023
5 Mill. und mehr .....	X	16	1	195 644	14	0,0	0,0	195 631
Unbekannt .....	X	340	-	-	-	-	-	-
<b>Zusammen</b> .....	<b>6 595</b>	<b>6 042</b>	<b>2 836</b>	<b>611 773</b>	<b>4 223</b>	<b>0,7</b>	<b>1,1</b>	<b>607 551</b>
<b>Forderungen <sup>5</sup> von ... bis unter ... Euro</b>								
Unter 5 000.....	X	575	-	1 167	32	2,7	2,7	1 135
5 000 - 15 000.....	X	1 008	6	10 222	210	2,1	2,1	10 012
15 000 - 25 000 .....	X	931	12	18 518	316	1,7	1,8	18 202
25 000 - 50 000.....	X	1 460	79	52 523	707	1,3	1,5	51 816
50 000 - 250 000 .....	X	1 697	814	173 175	2 028	1,2	1,6	171 147
250 000 - 500 000 .....	X	182	454	62 902	286	0,5	1,2	62 617
500 000 - 1 Mill. ....	X	92	683	61 954	339	0,5	1,6	61 615
1 Mill. - 5 Mill. ....	X	61	788	106 551	296	0,3	1,0	106 255
5 Mill. und mehr .....	X	8	1	124 760	8	0,0	0,0	124 752
Unbekannt .....	X	28	-	-	-	-	-	-
<b>Zusammen</b> .....	<b>78 230</b>	<b>73 517</b>	<b>17 385</b>	<b>2 551 511</b>	<b>35 813</b>	<b>1,4</b>	<b>2,1</b>	<b>2 515 699</b>
<b>Forderungen <sup>5</sup> von ... bis unter ... Euro</b>								
Unter 5 000 .....	X	16 398	10	34 762	548	1,6	1,6	34 214
5 000 - 15 000.....	X	18 701	73	178 226	2 466	1,4	1,4	175 760
15 000 - 25 000.....	X	11 765	196	231 051	3 331	1,4	1,5	227 721
25 000 - 50 000 .....	X	14 724	603	517 529	9 016	1,7	1,9	508 513
50 000 - 250 000 .....	X	10 699	9 379	1 014 023	15 350	1,5	2,4	998 673
250 000 - 500 000 .....	X	617	4 523	202 345	1 366	0,7	2,8	200 978
500 000 - 1 Mill. ....	X	203	2 411	138 099	1 907	1,4	3,1	136 193
1 Mill. - 5 Mill. ....	X	90	191	164 592	1 824	1,1	1,2	162 768
5 Mill. und mehr .....	X	8	-	70 884	6	0,0	0,0	70 879
Unbekannt .....	X	312	-	-	-	-	-	-

1 Ein Verbraucherinsolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung.

2 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen.

4 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

5 Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

## 2.2 Art der Beendigung der Verbraucherinsolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners

Verbraucherinsolvenzverfahren<sup>1</sup>: Eröffnet im Jahr 2015, beendet bis 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren								
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren							
		insgesamt	davon beendet durch/mit						
			Rechtsmittelentscheid	Wegfall des Eröffnungsgrundes <sup>2</sup>	Zustimmung der Gläubiger	Einstellung mangels Masse	Anzeige der Masseunzulänglichkeit	rechtskräftiger Insolvenzplan	Schlussverteilung
Anzahl									
<b>Insgesamt</b>	<b>84 825</b>	<b>79 559</b>	<b>7</b>	<b>304</b>	<b>21</b>	<b>1 628</b>	<b>1 233</b>	<b>66</b>	<b>76 300</b>
	<b>nach Höhe der Forderungen<sup>3</sup></b>								
Forderungen von ... bis unter ... Euro									
Unter 5 000 .....	X	16 973	X	X	X	472	310	1	16 190
5 000 - 15 000 .....	X	19 709	X	X	X	512	359	10	18 828
15 000 - 25 000 .....	X	12 696	X	X	X	239	215	7	12 235
25 000 - 50 000 .....	X	16 184	X	X	X	250	195	14	15 725
50 000 - 250 000 .....	X	12 396	X	X	X	141	133	19	12 103
250 000 - 500 000 .....	X	799	X	X	X	11	13	2	773
500 000 - 1 Mill. ....	X	295	X	X	X	2	6	3	284
1 Mill. - 5 Mill. ....	X	151	X	X	X	-	2	2	147
5 Mill. - 25 Mill. ....	X	14	X	X	X	1	-	-	13
25 Mill. und mehr .....	X	2	X	X	X	-	-	-	2
Unbekannt .....	X	340	7	304	21	X	X	8	X
	<b>Art des Schuldners</b>								
Ehemals selbstständig Tätige mit vereinfachtem Verfahren .....	6 595	6 042	-	22	5	106	58	11	5 840
Verbraucher .....	78 230	73 517	7	282	16	1 522	1 175	55	70 460

<sup>1</sup> Ein Verbraucherinsolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung.

<sup>2</sup> Einschließlich der Beendigung wegen Tod des Schuldners/der Schuldnerin.

<sup>3</sup> Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

## 2.3 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Verbraucherinsolvenzverfahren nach Ländern und Art des Schuldners

Verbraucherinsolvenzverfahren<sup>1</sup>: Eröffnet im Jahr 2015, beendet bis 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste <sup>4</sup>	
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne <sup>2</sup>	im weiteren Sinne <sup>3</sup>		
	Anzahl	%	1 000 Euro		%		1 000 Euro		
<b>Insgesamt</b>									
Deutschland .....	84 825	79 559	93,8	20 221	3 163 285	40 035	1,3	1,9	3 123 249
Baden-Württemberg .....	7 199	6 717	93,3	2 480	366 327	5 449	1,5	2,1	360 878
Bayern .....	8 899	8 485	95,3	3 170	405 101	5 689	1,4	2,2	399 412
Berlin .....	3 396	3 196	94,1	212	101 932	1 416	1,4	1,6	100 516
Brandenburg .....	3 196	2 977	93,1	1 463	76 325	958	1,3	3,1	75 367
Bremen .....	1 169	1 156	98,9	147	28 521	837	2,9	3,4	27 685
Hamburg .....	2 704	2 629	97,2	143	96 443	1 034	1,1	1,2	95 409
Hessen .....	5 532	5 165	93,4	1 413	209 737	3 109	1,5	2,1	206 628
Mecklenburg-Vorpommern .....	1 896	1 766	93,1	168	57 037	454	0,8	1,1	56 583
Niedersachsen .....	11 873	11 546	97,2	4 376	373 714	4 429	1,2	2,3	369 285
Nordrhein-Westfalen .....	21 565	20 492	95,0	3 983	861 701	10 665	1,2	1,7	851 036
Rheinland-Pfalz .....	3 627	3 257	89,8	758	154 706	1 468	0,9	1,4	153 238
Saarland .....	1 523	867	56,9	449	32 151	347	1,1	2,4	31 804
Sachsen .....	3 865	3 580	92,6	682	107 778	1 434	1,3	2,0	106 345
Sachsen-Anhalt .....	2 936	2 805	95,5	523	82 511	834	1,0	1,6	81 677
Schleswig-Holstein .....	3 671	3 465	94,4	211	153 659	1 486	1,0	1,1	152 173
Thüringen .....	1 774	1 456	82,1	43	55 639	427	0,8	0,8	55 213
<b>Ehemals selbstständig Tätige mit vereinfachtem Verfahren</b>									
Deutschland .....	6 595	6 042	91,6	2 836	611 773	4 223	0,7	1,1	607 551
Baden-Württemberg .....	827	752	90,9	252	84 022	575	0,7	1,0	83 447
Bayern .....	953	892	93,6	136	79 504	732	0,9	1,1	78 772
Berlin .....	87	85	97,7	6	6 324	28	0,4	0,5	6 296
Brandenburg .....	109	96	88,1	15	5 762	36	0,6	0,9	5 726
Bremen .....	104	102	98,1	0	5 533	133	2,4	2,4	5 400
Hamburg .....	495	474	95,8	4	52 097	192	0,4	0,4	51 904
Hessen .....	703	629	89,5	762	59 470	635	1,1	2,3	58 835
Mecklenburg-Vorpommern .....	220	194	88,2	7	20 961	58	0,3	0,3	20 903
Niedersachsen .....	880	842	95,7	569	83 468	575	0,7	1,4	82 892
Nordrhein-Westfalen .....	1 120	1 036	92,5	840	93 552	596	0,6	1,5	92 956
Rheinland-Pfalz .....	344	304	88,4	121	35 785	151	0,4	0,8	35 633
Saarland .....	20	11	55,0	-	376	2	0,5	0,5	374
Sachsen .....	262	236	90,1	107	19 047	356	1,9	2,4	18 691
Sachsen-Anhalt .....	190	165	86,8	16	14 083	65	0,5	0,6	14 018
Schleswig-Holstein .....	173	155	89,6	3	48 574	68	0,1	0,1	48 506
Thüringen .....	108	69	63,9	0	3 217	21	0,6	0,6	3 197
<b>Verbraucher</b>									
Deutschland .....	78 230	73 517	94,0	17 385	2 551 511	35 813	1,4	2,1	2 515 699
Baden-Württemberg .....	6 372	5 965	93,6	2 228	282 305	4 874	1,7	2,5	277 431
Bayern .....	7 946	7 593	95,6	3 034	325 598	4 957	1,5	2,4	320 640
Berlin .....	3 309	3 111	94,0	206	95 608	1 387	1,5	1,7	94 220
Brandenburg .....	3 087	2 881	93,3	1 449	70 563	922	1,3	3,3	69 641
Bremen .....	1 065	1 054	99,0	147	22 989	704	3,1	3,7	22 285
Hamburg .....	2 209	2 155	97,6	139	44 347	841	1,9	2,2	43 505
Hessen .....	4 829	4 536	93,9	651	150 267	2 473	1,6	2,1	147 794
Mecklenburg-Vorpommern .....	1 676	1 572	93,8	161	36 076	396	1,1	1,5	35 680
Niedersachsen .....	10 993	10 704	97,4	3 807	290 247	3 853	1,3	2,6	286 393
Nordrhein-Westfalen .....	20 445	19 456	95,2	3 143	768 150	10 070	1,3	1,7	758 080
Rheinland-Pfalz .....	3 283	2 953	89,9	636	118 922	1 317	1,1	1,6	117 605
Saarland .....	1 503	856	57,0	449	31 775	345	1,1	2,5	31 430
Sachsen .....	3 603	3 344	92,8	576	88 731	1 078	1,2	1,9	87 654
Sachsen-Anhalt .....	2 746	2 640	96,1	508	68 428	769	1,1	1,9	67 658
Schleswig-Holstein .....	3 498	3 310	94,6	208	105 085	1 418	1,3	1,5	103 667
Thüringen .....	1 666	1 387	83,3	42	52 422	406	0,8	0,9	52 016

<sup>1</sup> Ein Verbraucherinsolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung.

<sup>2</sup> Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

<sup>3</sup> Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen. Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

<sup>4</sup> Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

### 3.1 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren insgesamt nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren insgesamt: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2018, beendet bis zum 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr									
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
<b>Anzahl</b>												
Insgesamt.....	1 267 124	1 030 399	109 871	113 000	117 167	126 689	123 196	126 887	123 035	111 719	70 607	8228
davon:												
Eröffnet im Jahr												
2009.....	147 976	140 973	1 233	1 596	2 368	3 702	4 786	7 836	14 619	35 030	61 575	8228
2010.....	153 551	147 435	1 683	2 481	3 681	4 917	7 572	14 912	35 312	67 845	9 032	X
2011.....	145 701	138 747	2 629	3 555	4 608	7 336	13 306	33 749	64 720	8 844	X	X
2012.....	137 655	128 658	3 663	4 145	6 571	12 139	30 925	62 831	8 384	X	X	X
2013.....	129 269	117 713	4 608	5 878	10 624	29 569	59 475	7 559	X	X	X	X
2014.....	123 236	109 290	6 393	9 869	25 476	60 420	7 132	X	X	X	X	X
2015.....	115 847	97 467	9 773	23 612	55 476	8 606	X	X	X	X	X	X
2016.....	111 191	85 367	22 773	54 231	8 363	X	X	X	X	X	X	X
2017.....	104 287	58 173	50 540	7 633	X	X	X	X	X	X	X	X
2018.....	98 411	6 576	6 576	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Beendigungsquote in Prozent</b>												
Insgesamt .....	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Eröffnet im Jahr												
2009.....	100,0	95,3	0,8	1,1	1,6	2,5	3,2	5,3	9,9	23,7	41,6	5,6
2010.....	100,0	96,0	1,1	1,6	2,4	3,2	4,9	9,7	23,0	44,2	5,9	X
2011.....	100,0	95,2	1,8	2,4	3,2	5,0	9,1	23,2	44,4	6,1	X	X
2012.....	100,0	93,5	2,7	3,0	4,8	8,8	22,5	45,6	6,1	X	X	X
2013.....	100,0	91,1	3,6	4,5	8,2	22,9	46,0	5,8	X	X	X	X
2014.....	100,0	88,7	5,2	8,0	20,7	49,0	5,8	X	X	X	X	X
2015.....	100,0	84,1	8,4	20,4	47,9	7,4	X	X	X	X	X	X
2016.....	100,0	76,8	20,5	48,8	7,5	X	X	X	X	X	X	X
2017.....	100,0	55,8	48,5	7,3	X	X	X	X	X	X	X	X
2018.....	100,0	6,7	6,7	X	X	X	X	X	X	X	X	X

### 3.1 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren insgesamt nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren insgesamt: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2018, beendet bis zum 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr									
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
<b>Deckungsquote <sup>1</sup> in Prozent</b>												
Insgesamt .....	X	4,4	6,0	4,3	4,5	9,3	3,1	2,1	2,0	2,1	2,9	2,3
Eröffnet im Jahr												
2009.....	X	3,8	6,1	3,7	8,4	5,4	4,4	2,4	2,8	2,9	2,7	2,3
2010.....	X	4,1	7,3	6,8	8,0	5,6	3,9	3,1	2,5	1,6	4,5	X
2011.....	X	3,8	8,3	7,4	5,4	5,4	2,9	1,8	0,7	0,9	X	X
2012.....	X	3,2	5,0	5,3	5,0	3,4	2,0	1,8	4,7	X	X	X
2013.....	X	3,3	4,0	5,8	3,2	2,3	2,9	1,4	X	X	X	X
2014.....	X	12,5	13,5	4,5	3,7	20,0	2,4	X	X	X	X	X
2015.....	X	3,1	6,0	3,1	1,4	4,4	X	X	X	X	X	X
2016.....	X	1,8	2,5	1,3	1,8	X	X	X	X	X	X	X
2017.....	X	3,5	3,6	3,3	X	X	X	X	X	X	X	X
2018.....	X	9,5	9,5	X	X	X	X	X	X	X	X	X

----  
<sup>1</sup> Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

### 3.2 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2018, beendet bis zum 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr									
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
<b>Anzahl</b>												
Insgesamt.....	189 996	112 506	15 827	15 878	15 847	15 285	14 213	13 283	10 797	7 760	3 389	227
davon:												
Eröffnet im Jahr												
2009.....	24 314	21 253	797	1 040	1 462	1 963	2 319	2 828	3 327	4 177	3 113	227
2010.....	23 530	20 379	1 027	1 422	1 901	2 256	2 662	3 407	4 143	3 285	276	X
2011.....	22 393	18 368	1 448	1 821	2 177	2 546	3 138	3 908	3 032	298	X	X
2012.....	21 312	16 133	1 800	2 044	2 569	2 947	3 562	2 916	295	X	X	X
2013.....	19 488	12 665	2 074	2 253	2 616	3 163	2 335	224	X	X	X	X
2014.....	17 880	9 856	2 151	2 483	2 819	2 206	197	X	X	X	X	X
2015.....	16 961	7 326	2 310	2 698	2 114	204	X	X	X	X	X	X
2016.....	15 814	4 672	2 505	1 978	189	X	X	X	X	X	X	X
2017.....	14 397	1 736	1 597	139	X	X	X	X	X	X	X	X
2018.....	13 907	118	118	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Beendigungsquote in Prozent</b>												
Insgesamt.....	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
davon:												
Eröffnet im Jahr												
2009.....	100,0	87,4	3,3	4,3	6,0	8,1	9,5	11,6	13,7	17,2	12,8	0,9
2010.....	100,0	86,6	4,4	6,0	8,1	9,6	11,3	14,5	17,6	14,0	1,2	X
2011.....	100,0	82,0	6,5	8,1	9,7	11,4	14,0	17,5	13,5	1,3	X	X
2012.....	100,0	75,7	8,4	9,6	12,1	13,8	16,7	13,7	1,4	X	X	X
2013.....	100,0	65,0	10,6	11,6	13,4	16,2	12,0	1,1	X	X	X	X
2014.....	100,0	55,1	12,0	13,9	15,8	12,3	1,1	X	X	X	X	X
2015.....	100,0	43,2	13,6	15,9	12,5	1,2	X	X	X	X	X	X
2016.....	100,0	29,5	15,8	12,5	1,2	X	X	X	X	X	X	X
2017.....	100,0	12,1	11,1	1,0	X	X	X	X	X	X	X	X
2018.....	100,0	0,8	0,8	X	X	X	X	X	X	X	X	X

### 3.2 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2018, beendet bis zum 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr									
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
<b>Deckungsquote <sup>1</sup> in Prozent</b>												
Insgesamt.....	X	7,2	8,8	5,6	6,2	16,4	4,9	2,7	4,4	5,3	5,8	8
davon:												
Eröffnet im Jahr												
2009.....	X	4,7	6,2	3,6	9,1	5,5	4,6	2,2	3,4	6,0	5,2	8
2010.....	X	6,4	7,8	7,4	8,5	6,4	4,6	3,8	5,5	4,7	18,4	X
2011.....	X	6,1	9,3	8,3	6,0	6,4	3,4	2,6	1,8	3,2	X	X
2012.....	X	4,3	4,9	5,3	5,7	3,9	2,8	2,9	11,1	X	X	X
2013.....	X	5,1	6,3	7,1	2,7	3,6	7,4	2,3	X	X	X	X
2014.....	X	27,5	18,9	6,4	6,1	47,2	6,7	X	X	X	X	X
2015.....	X	7,5	8,9	6,6	4,8	11,8	X	X	X	X	X	X
2016.....	X	3,8	3,2	4,4	5,2	X	X	X	X	X	X	X
2017.....	X	11,2	17,7	4,9	X	X	X	X	X	X	X	X
2018.....	X	19,4	19,4	X	X	X	X	X	X	X	X	X

----  
 1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

### 3.3 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren natürlicher Personen als Gesellschafter u. Ä. nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren natürlicher Personen als Gesellschafter u. Ä.: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2018, beendet bis zum 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr									
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
<b>Anzahl</b>												
Insgesamt.....	8 911	6 866	628	688	777	849	886	900	992	736	368	42
davon:												
Eröffnet im Jahr												
2009.....	1 377	1 269	14	30	54	80	92	119	207	306	325	42
2010.....	1 570	1 465	38	52	78	122	121	221	400	390	43	X
2011.....	1 355	1 234	65	81	94	139	180	284	351	40	X	X
2012.....	1 099	953	58	75	107	142	279	258	34	X	X	X
2013.....	906	728	67	93	138	208	204	18	X	X	X	X
2014.....	711	521	80	112	170	149	10	X	X	X	X	X
2015.....	554	333	87	112	125	9	X	X	X	X	X	X
2016.....	489	235	102	122	11	X	X	X	X	X	X	X
2017.....	427	116	105	11	X	X	X	X	X	X	X	X
2018.....	423	12	12	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Beendigungsquote in Prozent</b>												
Insgesamt.....	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
davon:												
Eröffnet im Jahr												
2009.....	100,0	92,2	1,0	2,2	3,9	5,8	6,7	8,6	15,0	22,2	23,6	3,1
2010.....	100,0	93,3	2,4	3,3	5,0	7,8	7,7	14,1	25,5	24,8	2,7	X
2011.....	100,0	91,1	4,8	6,0	6,9	10,3	13,3	21,0	25,9	3,0	X	X
2012.....	100,0	86,7	5,3	6,8	9,7	12,9	25,4	23,5	3,1	X	X	X
2013.....	100,0	80,4	7,4	10,3	15,2	23,0	22,5	2,0	X	X	X	X
2014.....	100,0	73,3	11,3	15,8	23,9	21,0	1,4	X	X	X	X	X
2015.....	100,0	60,1	15,7	20,2	22,6	1,6	X	X	X	X	X	X
2016.....	100,0	48,1	20,9	24,9	2,2	X	X	X	X	X	X	X
2017.....	100,0	27,2	24,6	2,6	X	X	X	X	X	X	X	X
2018.....	100,0	2,8	2,8	X	X	X	X	X	X	X	X	X



### 3.3 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren natürlicher Personen als Gesellschafter u. Ä. nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren natürlicher Personen als Gesellschafter u. Ä.: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2018, beendet bis zum 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr									
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
<b>Deckungsquote <sup>1</sup> in Prozent</b>												
Insgesamt.....	X	1,4	1,3	2,0	1,9	1,5	1,7	0,9	0,7	1,0	1,3	0
davon:												
Eröffnet im Jahr												
2009.....	X	1,8	1,6	1,3	2,2	3,5	2,4	1,3	1,9	0,8	1,4	0
2010.....	X	1,4	0,7	3,7	2,8	1,4	1,5	1,9	0,3	1,2	0,3	X
2011.....	X	1,3	0,8	3,2	2,2	1,3	1,2	0,7	0,4	-	X	X
2012.....	X	1,0	1,5	1,5	2,0	2,0	0,6	0,2	2,0	X	X	X
2013.....	X	2,1	2,5	2,4	2,4	0,7	3,8	8,4	X	X	X	X
2014.....	X	1,8	3,1	2,1	0,9	0,6	0,7	X	X	X	X	X
2015.....	X	1,3	2,0	1,2	1,0	0,8	X	X	X	X	X	X
2016.....	X	1,1	0,9	1,4	-	X	X	X	X	X	X	X
2017.....	X	0,2	0,2	0,4	X	X	X	X	X	X	X	X
2018.....	X	-	-	X	X	X	X	X	X	X	X	X

----  
 1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

### 3.4 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit Regelinsolvenzverfahren nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit Regelinsolvenzverfahren: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2018, beendet bis zum 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr									
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
<b>Anzahl</b>												
Insgesamt.....	131 848	101 280	12 027	11 509	12 021	12 332	11 805	11 791	11 598	10 858	6 694	645
davon:												
Eröffnet im Jahr												
2009.....	17 083	16 444	158	180	330	571	736	1 189	2 109	4 478	6 048	645
2010.....	15 655	15 149	212	336	488	708	1 127	1 955	3 927	5 750	646	X
2011.....	14 472	13 761	353	471	753	1 092	1 795	3 559	5 108	630	X	X
2012.....	13 263	12 274	498	610	990	1 651	3 430	4 641	454	X	X	X
2013.....	12 774	11 365	701	928	1 637	3 316	4 336	447	X	X	X	X
2014.....	12 758	10 830	1 154	1 614	3 117	4 564	381	X	X	X	X	X
2015.....	11 997	9 186	1 549	2 883	4 324	430	X	X	X	X	X	X
2016.....	11 508	7 379	2 944	4 053	382	X	X	X	X	X	X	X
2017.....	11 689	4 511	4 077	434	X	X	X	X	X	X	X	X
2018.....	10 649	381	381	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Beendigungsquote in Prozent</b>												
Insgesamt.....	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
davon:												
Eröffnet im Jahr												
2009.....	100,0	96,3	0,9	1,1	1,9	3,3	4,3	7,0	12,3	26,2	35,4	3,8
2010.....	100,0	96,8	1,4	2,1	3,1	4,5	7,2	12,5	25,1	36,7	4,1	X
2011.....	100,0	95,1	2,4	3,3	5,2	7,5	12,4	24,6	35,3	4,4	X	X
2012.....	100,0	92,5	3,8	4,6	7,5	12,4	25,9	35,0	3,4	X	X	X
2013.....	100,0	89,0	5,5	7,3	12,8	26,0	33,9	3,5	X	X	X	X
2014.....	100,0	84,9	9,0	12,7	24,4	35,8	3,0	X	X	X	X	X
2015.....	100,0	76,6	12,9	24,0	36,0	3,6	X	X	X	X	X	X
2016.....	100,0	64,1	25,6	35,2	3,3	X	X	X	X	X	X	X
2017.....	100,0	38,6	34,9	3,7	X	X	X	X	X	X	X	X
2018.....	100,0	3,6	3,6	X	X	X	X	X	X	X	X	X

### 3.4 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit Regelinsolvenzverfahren nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit Regelinsolvenzverfahren: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2018, beendet bis zum 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr									
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
<b>Deckungsquote <sup>1</sup> in Prozent</b>												
Insgesamt.....	X	1,5	2,1	2,2	2,7	1,5	1,3	0,9	0,7	0,5	0,4	0,3
davon:												
Eröffnet im Jahr												
2009.....	X	1,5	3,9	4,0	4,4	3,4	2,8	1,9	1,2	0,7	0,5	0,3
2010.....	X	1,3	4,8	2,9	4,6	2,4	1,7	1,3	0,6	0,4	0,1	X
2011.....	X	1,6	5,4	4,0	3,0	2,5	1,5	0,7	0,4	0,3	X	X
2012.....	X	1,9	5,4	4,3	2,1	2,7	1,2	0,4	0,6	X	X	X
2013.....	X	1,2	0,9	3,4	1,8	0,8	0,5	0,1	X	X	X	X
2014.....	X	2,5	3,1	1,9	4,9	0,3	0,4	X	X	X	X	X
2015.....	X	1,2	2,4	1,6	0,4	0,4	X	X	X	X	X	X
2016.....	X	1,1	1,8	0,6	0,2	X	X	X	X	X	X	X
2017.....	X	0,7	0,7	0,2	X	X	X	X	X	X	X	X
2018.....	X	1,8	1,8	X	X	X	X	X	X	X	X	X

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

### 3.5 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit vereinfachtem Verfahren nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit vereinfachtem Verfahren: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2018, beendet bis zum 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr									
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
<b>Anzahl</b>												
Insgesamt.....	56 871	46 690	6 089	6 453	6 031	5 940	5 263	4 790	4 461	4 282	3 008	373
davon:												
Eröffnet im Jahr												
2009.....	5 225	5 119	16	15	25	69	103	198	428	1 263	2 629	373
2010.....	5 234	5 141	15	35	59	105	203	447	1 223	2 675	379	X
2011.....	5 029	4 947	44	77	80	214	431	1 250	2 507	344	X	X
2012.....	5 011	4 877	57	81	166	416	1 295	2 559	303	X	X	X
2013.....	5 461	5 261	100	174	370	1 371	2 910	336	X	X	X	X
2014.....	5 751	5 462	217	405	1 306	3 213	321	X	X	X	X	X
2015.....	6 595	6 042	487	1 516	3 487	552	X	X	X	X	X	X
2016.....	6 666	5 664	1 497	3 629	538	X	X	X	X	X	X	X
2017.....	6 095	3 773	3 252	521	X	X	X	X	X	X	X	X
2018.....	5 804	404	404	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Beendigungsquote in Prozent</b>												
Insgesamt.....	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
davon:												
Eröffnet im Jahr												
2009.....	100,0	98,0	0,3	0,3	0,5	1,3	2,0	3,8	8,2	24,2	50,3	7,1
2010.....	100,0	98,2	0,3	0,7	1,1	2,0	3,9	8,5	23,4	51,1	7,2	X
2011.....	100,0	98,4	0,9	1,5	1,6	4,3	8,6	24,9	49,9	6,8	X	X
2012.....	100,0	97,3	1,1	1,6	3,3	8,3	25,8	51,1	6,0	X	X	X
2013.....	100,0	96,3	1,8	3,2	6,8	25,1	53,3	6,2	X	X	X	X
2014.....	100,0	95,0	3,8	7,0	22,7	55,9	5,6	X	X	X	X	X
2015.....	100,0	91,6	7,4	23,0	52,9	8,4	X	X	X	X	X	X
2016.....	100,0	85,0	22,5	54,4	8,1	X	X	X	X	X	X	X
2017.....	100,0	61,9	53,4	8,5	X	X	X	X	X	X	X	X
2018.....	100,0	7,0	7,0	X	X	X	X	X	X	X	X	X

### 3.5 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit vereinfachtem Verfahren nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit vereinfachtem Verfahren: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2018, beendet bis zum 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr									
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
<b>Deckungsquote <sup>1</sup> in Prozent</b>												
Insgesamt.....	X	1,0	1,4	1,1	1,2	1,0	0,9	0,8	0,6	0,6	0,6	0,2
davon:												
Eröffnet im Jahr												
2009.....	X	1,2	2,8	4,7	10,2	3,0	3,4	2,4	1,5	0,9	0,6	0,2
2010.....	X	1,2	17,5	9,0	5,4	6,7	2,8	1,6	0,9	0,4	0,3	X
2011.....	X	0,9	3,6	3,6	2,3	2,9	2,0	0,8	0,3	0,1	X	X
2012.....	X	1,1	3,5	3,4	2,0	1,9	1,1	0,5	0,6	X	X	X
2013.....	X	1,2	5,0	2,0	3,5	1,1	0,4	0,0	X	X	X	X
2014.....	X	1,1	3,9	3,6	1,1	0,3	0,1	X	X	X	X	X
2015.....	X	0,7	1,8	0,9	0,4	0,2	X	X	X	X	X	X
2016.....	X	0,6	1,4	0,3	0,1	X	X	X	X	X	X	X
2017.....	X	0,5	0,5	0,2	X	X	X	X	X	X	X	X
2018.....	X	0,1	0,1	X	X	X	X	X	X	X	X	X

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

### 3.6 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren von Verbrauchern nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren von Verbrauchern: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2018, beendet bis zum 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr									
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
<b>Anzahl</b>												
Insgesamt.....	864 271	753 167	73 629	76 970	81 097	90 935	89 956	95 168	94 278	87 420	56 807	6907
davon:												
Eröffnet im Jahr												
2009.....	98 778	95 828	233	294	462	965	1 480	3 409	8 378	24 529	49 171	6907
2010.....	106 291	104 167	356	589	1 107	1 644	3 352	8 716	25 336	55 431	7 636	X
2011.....	101 074	99 189	673	1 049	1 438	3 223	7 562	24 439	53 345	7 460	X	X
2012.....	95 560	93 243	1 197	1 252	2 627	6 791	22 037	52 120	7 219	X	X	X
2013.....	89 206	86 525	1 565	2 312	5 662	21 147	49 355	6 484	X	X	X	X
2014.....	84 444	81 248	2 630	5 015	17 621	49 812	6 170	X	X	X	X	X
2015.....	78 230	73 517	5 117	16 047	45 000	7 353	X	X	X	X	X	X
2016.....	75 163	66 542	15 354	44 008	7 180	X	X	X	X	X	X	X
2017.....	69 960	47 447	41 043	6 404	X	X	X	X	X	X	X	X
2018.....	65 565	5 461	5 461	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Beendigungsquote in Prozent</b>												
Insgesamt.....	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
davon:												
Eröffnet im Jahr												
2009.....	100,0	97,0	0,2	0,3	0,5	1,0	1,5	3,5	8,5	24,8	49,8	7
2010.....	100,0	98,0	0,3	0,6	1,0	1,5	3,2	8,2	23,8	52,2	7,2	X
2011.....	100,0	98,1	0,7	1,0	1,4	3,2	7,5	24,2	52,8	7,4	X	X
2012.....	100,0	97,6	1,3	1,3	2,7	7,1	23,1	54,5	7,6	X	X	X
2013.....	100,0	97,0	1,8	2,6	6,3	23,7	55,3	7,3	X	X	X	X
2014.....	100,0	96,2	3,1	5,9	20,9	59,0	7,3	X	X	X	X	X
2015.....	100,0	94,0	6,5	20,5	57,5	9,4	X	X	X	X	X	X
2016.....	100,0	88,5	20,4	58,6	9,6	X	X	X	X	X	X	X
2017.....	100,0	67,8	58,7	9,2	X	X	X	X	X	X	X	X
2018.....	100,0	8,3	8,3	X	X	X	X	X	X	X	X	X

### 3.6 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren von Verbrauchern nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren von Verbrauchern: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2018, beendet bis zum 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr									
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009

#### Deckungsquote <sup>1</sup> in Prozent

Insgesamt.....	X	1,8	2,4	2,2	2,4	1,9	1,7	1,6	1,3	1,2	1,1	0,7
davon:												
Eröffnet im Jahr												
2009.....	X	2,3	5,0	7,2	8,3	8,2	6,4	5,0	3,4	2,0	1,1	0,7
2010.....	X	2,0	7,2	9,8	9,0	6,7	3,6	3,3	1,8	0,9	0,5	X
2011.....	X	1,8	9,6	6,5	5,3	5,6	3,4	1,8	0,6	0,4	X	X
2012.....	X	1,8	6,9	7,9	5,1	3,4	1,9	0,6	0,6	X	X	X
2013.....	X	2,0	6,8	5,3	6,2	1,9	0,7	0,2	X	X	X	X
2014.....	X	1,5	5,5	4,0	1,8	0,6	0,2	X	X	X	X	X
2015.....	X	1,4	3,9	1,9	0,8	0,2	X	X	X	X	X	X
2016.....	X	1,1	2,1	0,8	0,3	X	X	X	X	X	X	X
2017.....	X	0,6	0,7	0,2	X	X	X	X	X	X	X	X
2018.....	X	0,2	0,2	X	X	X	X	X	X	X	X	X

----  
<sup>1</sup> Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

### 3.7 Entwicklung beendeter Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2018, beendet bis zum 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr										
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	
<b>Anzahl</b>													
Insgesamt.....	15 227	9 890	1 671	1 502	1 394	1 348	1 073	955	909	663	341	34	
davon:													
Eröffnet im Jahr													
2009.....	1 199	1 060	15	37	35	54	56	93	170	277	289	34	
2010.....	1 271	1 134	35	47	48	82	107	166	283	314	52	X	
2011.....	1 378	1 248	46	56	66	122	200	309	377	72	X	X	
2012.....	1 410	1 178	53	83	112	192	322	337	79	X	X	X	
2013.....	1 434	1 169	101	118	201	364	335	50	X	X	X	X	
2014.....	1 692	1 373	161	240	443	476	53	X	X	X	X	X	
2015.....	1 510	1 063	223	356	426	58	X	X	X	X	X	X	
2016.....	1 551	875	371	441	63	X	X	X	X	X	X	X	
2017.....	1 719	590	466	124	X	X	X	X	X	X	X	X	
2018.....	2 063	200	200	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
<b>Beendigungsquote in Prozent</b>													
Insgesamt.....	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
davon:													
Eröffnet im Jahr													
2009.....	100,0	88,4	1,3	3,1	2,9	4,5	4,7	7,8	14,2	23,1	24,1	2,8	
2010.....	100,0	89,2	2,8	3,7	3,8	6,5	8,4	13,1	22,3	24,7	4,1	X	
2011.....	100,0	90,6	3,3	4,1	4,8	8,9	14,5	22,4	27,4	5,2	X	X	
2012.....	100,0	83,5	3,8	5,9	7,9	13,6	22,8	23,9	5,6	X	X	X	
2013.....	100,0	81,5	7,0	8,2	14,0	25,4	23,4	3,5	X	X	X	X	
2014.....	100,0	81,1	9,5	14,2	26,2	28,1	3,1	X	X	X	X	X	
2015.....	100,0	70,4	14,8	23,6	28,2	3,8	X	X	X	X	X	X	
2016.....	100,0	56,4	23,9	28,4	4,1	X	X	X	X	X	X	X	
2017.....	100,0	34,3	27,1	7,2	X	X	X	X	X	X	X	X	
2018.....	100,0	9,7	9,7	X	X	X	X	X	X	X	X	X	



### 3.7 Entwicklung beendeter Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2018, beendet bis zum 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr									
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
<b>Deckungsquote <sup>1</sup> in Prozent</b>												
Insgesamt.....	X	8,2	9,7	8,3	10,1	11,4	5,9	6,9	4,6	6,2	3,5	10,7
davon:												
Eröffnet im Jahr												
2009.....	X	9,1	25,2	20,8	8,0	12,4	9,9	7,1	3,5	5,5	3,7	10,7
2010.....	X	6,9	10,8	6,3	16,5	9,5	4,5	6,6	4,5	7,8	2	X
2011.....	X	7,4	18,9	3,7	13,0	15,0	4,6	7,0	6,0	1,7	X	X
2012.....	X	8,6	10,1	12,1	17,1	4,1	8,6	6,7	6,7	X	X	X
2013.....	X	8,9	4,7	5,6	4,5	23,8	7,2	6,5	X	X	X	X
2014.....	X	8,0	15,9	6,6	11,0	4,1	2,0	X	X	X	X	X
2015.....	X	11,3	15,9	6,9	14,1	1,4	X	X	X	X	X	X
2016.....	X	7,5	7,4	7,9	4,8	X	X	X	X	X	X	X
2017.....	X	8,3	7,1	11,1	X	X	X	X	X	X	X	X
2018.....	X	1,7	1,7	X	X	X	X	X	X	X	X	X

----  
<sup>1</sup> Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

#### 4.1 Entscheidung über die Restschuldbefreiung bei Insolvenzverfahren natürlicher Personen nach finanziellen Ergebnissen und Art des Schuldners

Insolvenzverfahren natürlicher Personen <sup>1</sup>: Eröffnet im Jahr 2011, Entscheidung über die Restschuldbefreiung bis 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Eröffnete Insolvenzverfahren	darunter mit Entscheidung über die Restschuldbefreiung						darunter beendete Insolvenzverfahren	
			insgesamt	Art der Entscheidung						
				Restschuldbefreiung wurde erteilt	Restschuldbefreiung wurde versagt	Rücknahme des Antrags	Schuldner/-in verstorben	Restschuldbefreiung wurde nach Erteilung widerrufen		
<b>Insgesamt</b>										
Insgesamt .....	Anzahl		134 303	125 034	114 999	6 721	84	3 219	11	122 749
Höhe der Forderungen <sup>2</sup> .....	1 000 Euro	X	9 437 648	8 921 624	298 592	6 755	210 351	325	9 437 648	
Höhe der Verluste <sup>3</sup> .....	1 000 Euro	X	9 031 759	8 533 616	287 424	6 183	204 211	325	9 031 759	
<b>Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.</b>										
Insgesamt .....	Anzahl		1 355	1 176	1 093	55	2	26	-	1 100
Höhe der Forderungen <sup>2</sup> .....	1 000 Euro	X	502 143	483 500	9 848	.	8 643	-	502 143	
Höhe der Verluste <sup>3</sup> .....	1 000 Euro	X	489 845	472 192	9 187	.	8 339	-	489 845	
<b>Einzelunternehmen</b>										
Insgesamt .....	Anzahl		12 373	10 651	9 806	599	19	225	2	10 003
Höhe der Forderungen <sup>2</sup> .....	1 000 Euro	X	2 081 041	1 957 078	75 456	4 424	44 001	.	2 081 041	
Höhe der Verluste <sup>3</sup> .....	1 000 Euro	X	1 931 309	1 815 438	69 592	3 999	42 198	.	1 931 309	
<b>Ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren</b>										
Insgesamt .....	Anzahl		14 472	13 002	11 999	712	10	280	1	12 562
Höhe der Forderungen <sup>2</sup> .....	1 000 Euro	X	2 345 659	2 196 604	88 318	984	59 753	-	2 345 659	
Höhe der Verluste <sup>3</sup> .....	1 000 Euro	X	2 257 839	2 112 310	86 024	923	58 582	-	2 257 839	
<b>Ehemals selbstständig Tätige mit vereinfachtem Verfahren</b>										
Insgesamt .....	Anzahl		5 029	4 794	4 494	169	2	129	-	4 741
Höhe der Forderungen <sup>2</sup> .....	1 000 Euro	X	577 657	552 164	14 027	.	11 453	-	577 657	
Höhe der Verluste <sup>3</sup> .....	1 000 Euro	X	568 064	542 988	13 761	.	11 302	-	568 064	
<b>Verbraucher</b>										
Insgesamt .....	Anzahl		101 074	95 411	87 607	5 186	51	2 559	8	94 343
Höhe der Forderungen <sup>2</sup> .....	1 000 Euro	X	3 931 148	3 732 278	110 944	1 182	86 502	.	3 931 148	
Höhe der Verluste <sup>3</sup> .....	1 000 Euro	X	3 784 702	3 590 688	108 860	1 121	83 790	.	3 784 702	

<sup>1</sup> Natürliche Personen umfassen natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä., ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren oder mit vereinfachtem Verfahren, Einzelunternehmen sowie Verbraucher.

<sup>2</sup> Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten. Angaben liegen nur für Insolvenzverfahren vor, die bis 31.12.2018 beendet worden sind.

<sup>3</sup> Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag. Angaben liegen nur für Insolvenzverfahren vor, die bis 31.12.2018 beendet worden sind.

#### 4.2 Versagungsgründe der Restschuldbefreiung bei Insolvenzverfahren natürlicher Personen nach finanziellen Ergebnissen und Art des Schuldners

Insolvenzverfahren natürlicher Personen<sup>1</sup>: Eröffnet im Jahr 2011, Entscheidung über die Restschuldbefreiung bis 31.12.2018

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Eröffnete Insolvenzverfahren	darunter Verfahren mit Versagung der Restschuldbefreiung												
			insgesamt	Versagungsgründe <sup>2</sup>											
				Insolvenzstrafat vor dem Schlusstermin	Falsche Angaben	Frühere Restschuldbefreiung	Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung	Verletzung der Mitwirkungspflicht	Falsche Verzeichnisse	Verletzung der Erwerbsobligationen	Verstoß gegen Obliegenheiten	Insolvenzstrafat ab dem Schlusstermin	Mindestvergütung des Treuhänders nicht gezahlt	Keine Zahlung bei vereinfachter Verteilung	Nachträgliche Versagung der Restschuldbefreiung
<b>Insgesamt</b>															
Insgesamt .....	Anzahl	134 303	6 721	41	49	18	46	773	39	133	557	28	5 284	25	29
Höhe der Forderungen <sup>3</sup> .....	1 000 Euro	X	298 592	12 731	9 743	1 284	8 137	61 671	4 641	3 629	44 059	928	167 360	557	832
Höhe der Verluste <sup>4</sup> .....	1 000 Euro	X	287 424	12 291	9 515	1 249	7 330	56 121	4 299	3 597	41 197	911	164 553	543	632
<b>Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.</b>															
Insgesamt .....	Anzahl	1 355	55	3	2	-	1	15	-	-	4	-	32	-	1
Höhe der Forderungen <sup>3</sup> .....	1 000 Euro	X	9 848	3 640	.	-	.	2 571	-	-	519	-	2 609	-	.
Höhe der Verluste <sup>4</sup> .....	1 000 Euro	X	9 187	3 506	.	-	.	2 210	-	-	508	-	2 459	-	.
<b>Einzelunternehmen</b>															
Insgesamt .....	Anzahl	12 373	599	4	10	5	5	114	2	5	69	3	397	2	-
Höhe der Forderungen <sup>3</sup> .....	1 000 Euro	X	75 456	.	2 920	546	3 092	24 769	.	423	10 877	.	36 884	.	-
Höhe der Verluste <sup>4</sup> .....	1 000 Euro	X	69 592	.	2 849	512	2 607	20 430	.	415	9 583	.	35 739	.	-
<b>Ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren</b>															
Insgesamt .....	Anzahl	14 472	712	10	10	4	9	105	3	16	96	2	485	2	3
Höhe der Forderungen <sup>3</sup> .....	1 000 Euro	X	88 318	3 958	2 950	514	2 341	17 885	1 844	1 085	16 164	.	44 587	.	232
Höhe der Verluste <sup>4</sup> .....	1 000 Euro	X	86 024	3 897	2 866	514	2 293	17 568	1 630	1 081	15 192	.	43 956	.	38
<b>Ehemals selbstständig Tätige mit vereinfachtem Verfahren</b>															
Insgesamt .....	Anzahl	5 029	169	1	5	-	5	18	3	5	20	-	117	2	2
Höhe der Forderungen <sup>3</sup> .....	1 000 Euro	X	14 027	.	.	-	.	2 709	.	525	1 544	-	6 892	.	.
Höhe der Verluste <sup>4</sup> .....	1 000 Euro	X	13 761	.	.	-	.	2 651	.	519	1 359	-	6 887	.	.
<b>Verbraucher</b>															
Insgesamt .....	Anzahl	101 074	5 186	23	22	9	26	521	31	107	368	23	4 253	19	23
Höhe der Forderungen <sup>3</sup> .....	1 000 Euro	X	110 944	4 770	1 955	224	1 489	13 738	1 583	1 596	14 956	350	76 388	309	320
Höhe der Verluste <sup>4</sup> .....	1 000 Euro	X	108 860	4 747	1 890	224	1 229	13 263	1 542	1 582	14 555	335	75 513	296	320

1 Natürliche Personen umfassen natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä., ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren oder mit vereinfachtem Verfahren, Einzelunternehmen sowie Verbraucher.

2 Es kann bei einem Verfahren mehrere Versagungsgründe geben.

3 Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten. Angaben liegen nur für Insolvenzverfahren vor, die bis 31.12.2018 beendet worden sind.

4 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag. Angaben liegen nur für Insolvenzverfahren vor, die bis 31.12.2018 beendet worden sind.

## Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung – Glossar

### Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen umfassen die Verteilung von Barmitteln aus der [Insolvenzmasse](#) an die Insolvenzgläubiger. Verteilungen an die Insolvenzgläubiger können so oft stattfinden, wie hinreichende Barmittel in der Insolvenzmasse vorhanden sind.

### Absonderungsrechte

Ein Absonderungsrecht beinhaltet das Recht auf gesonderte und vorzugsweise Befriedigung eines Insolvenzgläubigers aus einem zur Masse gehörenden Gegenstand aufgrund eines ihm zustehenden Sicherungsrechts. Sofern die erzielten Verwertungserlöse zu einem Ausfall führen, können die nicht befriedigten Absonderungsrechte als ungesicherte Forderung angemeldet werden und sind dann in den [quotenberechtigten Forderungen](#) enthalten.

### Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans

Der Schuldner kann mit der Mehrheit seiner Gläubiger einen Insolvenzplan vereinbaren, in dem die Form der Schuldenbereinigung festgelegt wird. Sobald die Bestätigung des Insolvenzplans rechtskräftig ist und der Insolvenzplan nicht etwas anderes vorsieht, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Der Insolvenzplan wurde ursprünglich für die Sanierung von Unternehmen entwickelt. Seit dem 1. Juli 2014 sind Insolvenzpläne auch für [vereinfachte Insolvenzverfahren](#) beziehungsweise Verbraucherinsolvenzverfahren zulässig.

### Aufhebung nach Schlussverteilung

In der Schlussverteilung wird der [zur Verteilung verfügbare Betrag](#) unter den Gläubigern, die [quotenberechtigten Forderungen](#) zur Insolvenztabelle angemeldet haben, anteilig ausgezahlt. Sobald die Schlussverteilung vollzogen ist, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des [Insolvenzverfahrens](#).

### Beendigung aufgrund Rechtsmittelentscheids

Wenn ein [Insolvenzverfahren](#) eröffnet wird, steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluss zu. Wenn die Beschwerde Erfolg hat, wird der Eröffnungsbeschluss aufgehoben.

### Betriebsfortführung

Eine Betriebsfortführung liegt vor, solange keine Veräußerung oder Stilllegung des Unternehmens des Schuldners erfolgt und die operativen Geschäfte, gegebenenfalls auch nur für Teile des Betriebes, weitergeführt werden.

### Deckungsquote

In der Insolvenzstatistik werden zwei Deckungsquoten berechnet.

Erstens die **Deckungsquote im engeren Sinne**, die zur Vereinfachung häufig nur Deckungsquote genannt wird. Sie wird als Anteil des [zur Verteilung verfügbaren Betrages](#) an den [quotenberechtigten Forderungen](#) berechnet.

Zweitens die **Deckungsquote im weiteren Sinne**. Sie wird als Anteil der Summe aus den befriedigten [Absonderungsrechten](#) und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen berechnet. Die Forderungen entsprechen der Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

### Eigenverwaltung

Das [Regelinsolvenzverfahren](#) kann nicht nur von einem gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter, sondern alternativ auch in Eigenverwaltung geführt werden. Bei der Eigenverwaltung ist der Schuldner berechtigt, unter Aufsicht eines sogenannten Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen.

### **Einstellung mangels Masse**

Stellt sich nach der Eröffnung des [Insolvenzverfahrens](#) heraus, dass die [Insolvenzmasse](#) nicht ausreicht, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken, so stellt das Insolvenzgericht das Verfahren ein. Die Einstellung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten gestundet werden.

### **Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit**

Sind die Kosten des [Insolvenzverfahrens](#) gedeckt und reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um die fälligen sonstigen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen, so muss der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht anzeigen, dass Masseunzulänglichkeit vorliegt. Gleiches gilt, wenn die Masse voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die bestehenden sonstigen Masseverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Sobald der Insolvenzverwalter die vorhandene [Insolvenzmasse](#) verteilt hat, stellt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren ein.

### **Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger**

Das [Insolvenzverfahren](#) ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn er nach Ablauf der Anmeldefrist für die Forderungen die Zustimmung aller Insolvenzgläubiger nachweisen kann, die Forderungen angemeldet haben.

### **Gesamtgutinsolvenzverfahren**

Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

### **Insolvenzmasse**

Die Insolvenzmasse umfasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt.

### **Insolvenzverfahren**

Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen [Regel-](#) und [vereinfachten Insolvenzverfahren](#) bzw. Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise [Nachlassinsolvenzverfahren](#) zählen.

Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Es sind auch andere Arten der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens möglich: Die Beendigung aufgrund Rechtsmittelbescheid, der Wegfall des Eröffnungsgrundes, die Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger, Einstellung mangels Masse, Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit und Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er [Restschuldbefreiung](#) beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.

### **Masseverbindlichkeiten**

Bei Masseverbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten, die vor anderen Forderungen in voller Höhe aus der [Insolvenzmasse](#) bedient werden und meist während des [Insolvenzverfahrens](#) entstehen. Die Masseverbindlichkeiten umfassen die Kosten des Insolvenzverfahrens sowie die sonstigen Masseverbindlichkeiten. Zu den sonstigen Masseverbindlichkeiten gehören unter anderem Verbindlichkeiten, die durch Rechtsgeschäfte des Insolvenz-

verwalters im Rahmen der Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet sind.

Erst nach der Befriedigung der Masseverbindlichkeiten werden die anderen Forderungen ([quotenberechtigte Forderungen](#)) aus der restlichen Insolvenzmasse (dem [zur Verteilung verfügbaren Betrag](#)) bedient.

### **Nachlassinsolvenzverfahren**

In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der [Insolvenzmasse](#) ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

### **Quotenberechtigte Forderungen**

Die Gläubiger müssen ihre Forderungen bei dem Insolvenzverwalter zur sogenannten Insolvenztabelle anmelden. Die quotenberechtigten Forderungen entsprechen den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen. In den quotenberechtigten Forderungen sind die nicht befriedigten [Absonderungsrechte](#) enthalten.

### **Regelinsolvenzverfahren**

Diese Verfahrensart kommt für Unternehmen in Betracht. Außerdem findet es Anwendung bei solchen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören u. a. auch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter einer OHG oder die Mehrheitsgesellschafterin bzw. der Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat.

### **Restschuldbefreiung**

Die Restschuldbefreiung ermöglicht natürlichen Personen nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu werden. Das Restschuldbefreiungsverfahren kommt daher für Verbraucher, für Personen, die unternehmerisch tätig sind, sowie für ehemals selbstständig tätige Personen in Frage. Der Schuldner muss den Antrag auf Restschuldbefreiung mit dem Insolvenzantrag oder unverzüglich nach diesem Antrag stellen. Über den Antrag entscheidet das Insolvenzgericht.

### **Sanierung**

Eine Sanierung liegt vor bei einer Fortführung des Unternehmens unter Beibehaltung des bisherigen Unternehmensträgers oder bei einer Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen durch eine übertragende Sanierung. Bei einer übertragenden Sanierung werden der Betrieb als Ganzes oder nur Betriebsteile, auf einen anderen Rechtsträger übertragen.

### **Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren**

Ein vereinfachtes [Insolvenzverfahren](#) kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum [Regelinsolvenzverfahren](#) existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten: Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die [Sanierung](#) eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die [Eigenverwaltung](#) und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

**Verluste**

Die Verluste von [Insolvenzverfahren](#) werden als Differenz zwischen den [quotenberechtigten Forderungen](#) und dem [zur Verteilung verfügbaren Betrag](#) ermittelt.

**Vorfinanzierung von Insolvenzgeld**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei Eintritt einer Unternehmensinsolvenz Anspruch auf ausstehende Lohn- und Gehaltszahlungen für die vorangegangenen drei Monate. Die von einer Insolvenz betroffenen Arbeitnehmer/-innen erhalten deshalb ein sogenanntes Insolvenzgeld von der Bundesagentur für Arbeit.

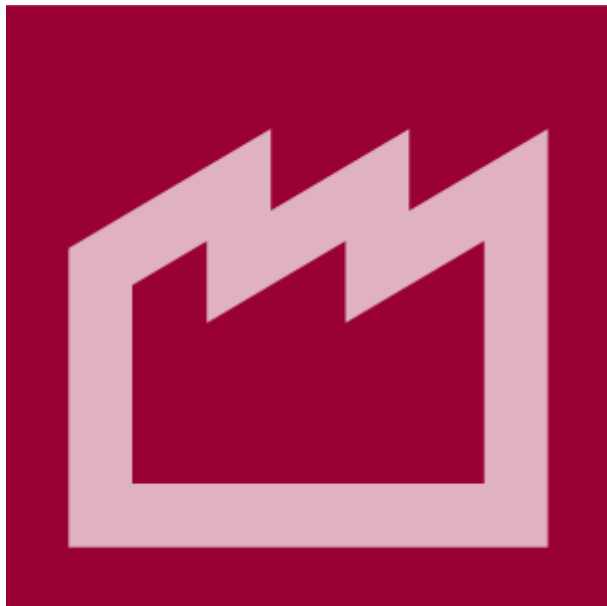
**Wegfall des Eröffnungsgrundes**

Das [Insolvenzverfahren](#) ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Einstellung beim Schuldner weder Zahlungsunfähigkeit noch drohende Zahlungsunfähigkeit noch, soweit die Überschuldung Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, Überschuldung vorliegt.

**Zur Verteilung verfügbarer Betrag**

Für die Schlussverteilung in einem [Insolvenzverfahren](#) wird eine Quote aus dem [zur Verteilung verfügbaren Betrag](#) und den [quotenberechtigten Forderungen](#) berechnet und auf dieser Grundlage erfolgt eine anteilige Auszahlung des zur Verteilung verfügbaren Betrages an die Gläubiger der quotenberechtigten Forderungen.

# Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung



Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 31/03/2020

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49(0)611/75 2405



# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung
- Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)
- Erhebungseinheiten: Gerichtlich bestellte Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder in Deutschland
- Berichtszeitraum: Jahr
- Periodizität: jährlich

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung liefert Informationen über die Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren, die Summe der befriedigten Absonderungsrechte, die Summe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen, den zur Verteilung an Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag und die Abschlagszahlungen. In den Ergebnissen werden außerdem Deckungsquoten und Verluste veröffentlicht, untergliedert nach Art des Schuldners und bei Insolvenzverfahren von Unternehmen differenziert nach Wirtschaftszweig, Rechtsform, Alter des Unternehmens und Zahl der Arbeitnehmer. Bei natürlichen Personen werden Angaben zur Ankündigung der Restschuldbefreiung nachgewiesen. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens werden zusätzlich Angaben zur Betriebsfortführung, zum Sanierungserfolg (unter anderem auch die gesicherten Arbeitsplätze) und zur Eigenverwaltung erhoben. Diese Angaben werden untergliedert nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld dargestellt. Ab dem Berichtsjahr 2014 werden auch Ergebnisse über die Art der Beendigung der Insolvenzverfahren veröffentlicht. Ergebnisse über die Erteilung der Restschuldbefreiung sowie die Gründe für eine Versagung der Restschuldbefreiung wurden erstmalig für das Berichtsjahr 2017 publiziert.
- Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien

## 3 Methodik

Seite 9

- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht
- Berichtsweg: Vom Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder über das zuständige Amtsgericht an das jeweilige Statistische Amt der Länder
- Erhebungsinstrumente: Automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core, elektronischer Fragebogen (IDEV), und Papierfragebogen

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 10

- Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant
- Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwalter und Treuhändern oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Es gibt Hinweise auf Verzerrungen bei den Beendigungsquoten und bei den Merkmalen Betriebsfortführung und Sanierungserfolg.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 10

- Aktualität: Erstmals wurden die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung im April 2016 für das Berichtsjahr 2013 veröffentlicht. Die Aktualität wurde in den folgenden Berichtsjahren sukzessiv verbessert. Seit dem Berichtsjahr 2016 werden die Ergebnisse regelmäßig 15 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht. Eine weitere Verbesserung der Aktualität wird angestrebt. Eine sukzessive Verbesserung der Aktualität wird angestrebt. Eine genaue Terminplanung für die regelmäßigen zukünftigen Veröffentlichungen ist noch nicht festgelegt.
- 

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 11

- Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind grundsätzlich zeitlich und räumlich vergleichbar.

## 7 Kohärenz

Seite 11

- Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf.

Für einige in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nachgewiesenen Insolvenzverfahren wird es aus verschiedenen Gründen keine Meldungen zu der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung geben.

- Statistikerne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

**Seite 12**

- Veröffentlichungen zu den Insolvenzstatistiken finden Sie unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) › Themen › Branchen und Unternehmen › Unternehmen › Gewerbemeldungen und Insolvenzen
- Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und teilweise auch regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

**Seite 13**

-

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), für die im betrachteten Zeitraum ein Insolvenzverfahren beendet wurde. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beendeten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie natürliche Personen, für die im Restschuldbefreiungsverfahren eine Entscheidung bezüglich der Erteilung der Restschuldbefreiung ergangen ist.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder in Deutschland, die von dem zuständigen Amtsgericht für die Insolvenzverfahren bestellt wurden. Darstellungseinheiten sind alle beendeten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie natürliche Personen mit einem Restschuldbefreiungsverfahren.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und teilweise auch regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden die bis zu einem bestimmten Jahr (entspricht dem Berichtsjahr) beendeten Insolvenzverfahren differenziert nach Eröffnungsjahren, also den Jahren, in denen die Insolvenzverfahren eröffnet wurden, abgebildet. So werden beispielsweise Ergebnisse über Insolvenzverfahren, die im Jahr 2009 eröffnet und bis zum Jahr 2013 beendet worden sind, für das Berichtsjahr 2013 dargestellt. Die Statistik umfasst nur Insolvenzverfahren, die ab dem Jahr 2009 eröffnet wurden.

Ab dem Berichtsjahr 2017 werden die Ergebnisse mit zwei festen Zeitabständen zu den Eröffnungsjahren ( $t+3$  und  $t+7$ ,  $t$ =Eröffnungsjahr) der Insolvenzverfahren publiziert. So werden für das Berichtsjahr 2018 Verbraucherinsolvenzverfahren, die im Jahr 2015 eröffnet und bis zum Jahr 2018 beendet wurden ( $t+3$ ), sowie alle Insolvenzverfahren, die im Jahr 2011 eröffnet und bis zum Jahr 2018 beendet wurden ( $t+7$ ), veröffentlicht.

## 1.5 Periodizität

Jährlich.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der befriedigten Absonderungsrechte, der quotenberechtigten Forderungen, des zur Verteilung verfügbaren Betrags, der Abschlagszahlungen sowie der Verluste und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beitragen (primäre Geheimhaltung). Hieran schließt sich gegebenenfalls die Sperrung weiterer Positionen an, damit die primär gesperrten Positionen nicht über Differenzrechnungen ermittelt werden können (sekundäre Geheimhaltung).

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung über die Insolvenzstatistik) diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung liefert Informationen über die Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren, die Summe der befriedigten Absonderungsrechte, die Summe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen, den zur Verteilung an Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag und die Abschlagszahlungen. In den Ergebnissen werden außerdem Deckungsquoten und Verluste veröffentlicht, untergliedert nach Art des Schuldners und bei Insolvenzverfahren von Unternehmen differenziert nach Wirtschaftszweig, Rechtsform, Alter des Unternehmens und Zahl der Arbeitnehmer. Bei natürlichen Personen werden Angaben zur Ankündigung der Restschuldbefreiung nachgewiesen. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens werden zusätzlich Angaben zur Betriebsfortführung, zum Sanierungserfolg (unter anderem auch die gesicherten Arbeitsplätze) und zur Eigenverwaltung erhoben. Diese Angaben werden untergliedert nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld dargestellt. Ab dem Berichtsjahr 2014 werden auch Ergebnisse über die Art der Beendigung der Insolvenzverfahren veröffentlicht. Ergebnisse über die Erteilung der Restschuldbefreiung sowie die Gründe bei einer Versagung der Restschuldbefreiung wurden erstmalig für das Berichtsjahr 2017 publiziert.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindegchlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden folgende Konzepte und Definitionen verwendet:

- **Abschlagszahlungen:** Abschlagszahlungen umfassen die Verteilung von Barmitteln aus der Insolvenzmasse an die Insolvenzgläubiger. Verteilungen an die Insolvenzgläubiger können sofort stattfinden, wie hinreichende Barmittel in der Insolvenzmasse vorhanden sind. Abschlagszahlungen werden in der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nur bei Regelinsolvenzverfahren erhoben.
- **Absonderungsrechte:** Ein Absonderungsrecht beinhaltet das Recht auf gesonderte und vorzugsweise Befriedigung eines Insolvenzgläubigers aus einem zur Masse gehörenden Gegenstand aufgrund eines ihm zustehenden Sicherungsrechts.

Sofern die erzielten Verwertungserlöse zu einem Ausfall führen, können die nicht befriedigten Absonderungsrechte als ungesicherte Forderung angemeldet werden und sind dann in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

Angaben zu den befriedigten Absonderungsrechten werden bei beendeten Insolvenzverfahren, die mit Schlussverteilung aufgehoben wurden oder bei denen eine Einstellung mangels Masse oder eine Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit, erhoben. Die befriedigten Absonderungsrechte sind ebenfalls bei Verfahren anzugeben, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

- **Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans:** Der Schuldner kann mit der Mehrheit seiner Gläubiger einen Insolvenzplan vereinbaren, in dem die Form der Schuldenbereinigung festgelegt wird. Sobald die Bestätigung des Insolvenzplans rechtskräftig ist und der Insolvenzplan nicht etwas anderes vorsieht, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Der Insolvenzplan wurde ursprünglich für die Sanierung von Unternehmen entwickelt. Seit dem 1. Juli 2014 sind Insolvenzpläne auch für vereinfachte Insolvenzverfahren beziehungsweise Verbraucherinsolvenzverfahren zulässig.

- **Aufhebung nach Schlussverteilung:** In der Schlussverteilung wird der zur Verteilung verfügbare Betrag unter den Gläubigern, die quotenberechtigte Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet haben, anteilig ausgezahlt. Sobald die Schlussverteilung vollzogen ist, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

- **Beendigung aufgrund Rechtsmittelentscheid:** Wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluss zu. Wenn die Beschwerde Erfolg hat, wird der Eröffnungsbeschluss aufgehoben.

- **Betriebsfortführung:** Eine Betriebsfortführung liegt vor, solange keine Veräußerung oder Stilllegung des Unternehmens des Schuldners erfolgt und die operativen Geschäfte, gegebenenfalls auch nur für Teile des Betriebes, weitergeführt werden.

- **Deckungsquote:** In der Insolvenzstatistik werden zwei Deckungsquoten berechnet.

Erstens die **Deckungsquote im engeren Sinne**, die zur Vereinfachung häufig nur Deckungsquote genannt wird. Sie wird als Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen berechnet.

Zweitens die **Deckungsquote im weiteren Sinne**. Sie wird als Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen berechnet. Die Forderungen entsprechen der Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

- **Einstellung mangels Masse:** Stellt sich nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens heraus, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken, so stellt das Insolvenzgericht das Verfahren ein. Die Einstellung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten gestundet werden.

- **Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit:** Sind die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt und reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um die fälligen sonstigen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen, so muss der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht anzeigen, dass Masseunzulänglichkeit vorliegt. Gleiches gilt, wenn die Masse voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die bestehenden sonstigen Masseverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Sobald der Insolvenzverwalter die vorhandene Insolvenzmasse verteilt hat, stellt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren ein.

- **Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger:** Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn er nach Ablauf der Anmeldefrist für die Forderungen die Zustimmung aller Insolvenzgläubiger nachweisen kann, die Forderungen angemeldet haben.

- **Gesamtgutinsolvenzverfahren:** Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

- **Insolvenzmasse:** Die Insolvenzmasse umfasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt.

- **Insolvenzverfahren:** Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und vereinfachten Insolvenzverfahren bzw. Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Es sind auch andere Arten der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens möglich: Die Beendigung aufgrund Rechtsmittelbescheid, der Wegfall des Eröffnungsgrundes, die Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger, Einstellung mangels Masse, Einstellung nach Anzeige der

Masseunzulänglichkeit und Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.

- **Masseverbindlichkeiten:** Bei Masseverbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten, die vor anderen Forderungen in voller Höhe aus der Insolvenzmasse bedient werden und meist während des Insolvenzverfahrens entstehen. Die Masseverbindlichkeiten umfassen die Kosten des Insolvenzverfahrens sowie die sonstigen Masseverbindlichkeiten. Zu den sonstigen Masseverbindlichkeiten gehören unter anderem Verbindlichkeiten, die durch Rechtsgeschäfte des Insolvenzverwalters im Rahmen der Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet sind.

Erst nach der Befriedigung der Masseverbindlichkeiten werden die anderen Forderungen (quotenberechtigte Forderungen) aus der restlichen Insolvenzmasse (dem zur Verteilung verfügbaren Betrag) bedient.

- **Nachlassinsolvenzverfahren:** In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

- **Quotenberechtigte Forderungen:** Die Gläubiger müssen ihre Forderungen bei dem Insolvenzverwalter zur sogenannten Insolvenztabelle anmelden. Die quotenberechtigten Forderungen entsprechen den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen. In den quotenberechtigten Forderungen sind die nicht befriedigten Absonderungsrechte enthalten. Angaben hierzu gibt es für beendete Insolvenzverfahren, die mit Schlussverteilung aufgehoben wurden oder bei denen eine Einstellung mangels Masse oder eine Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit erfolgte. Darüber hinaus werden Angaben zu den quotenberechtigten Forderungen für Verfahren erhoben, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren: Sowohl bei Unternehmen als auch bei Verbrauchern kann es vorkommen, dass mehrere Schuldner gemeinsam für dieselben Verbindlichkeiten haften. Im Falle einer Insolvenz der Schuldner können Gläubiger solche Forderungen in jedem einzelnen Insolvenzverfahren in voller Höhe geltend machen. In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden die Forderungen entsprechend nachgewiesen. Dies bedeutet, dass Forderungen mehrfach in die Statistik einbezogen werden, sofern sie bei verschiedenen Insolvenzverfahren geltend gemacht werden. In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wurden die mehrfach gemeldeten voraussichtlichen Forderungen bis zum Berichtsjahr 2013, - soweit dies aufgrund der vorliegenden Informationen möglich war - bereinigt, um Forderungen nur einmal in den Ergebnissen der Insolvenzstatistik abzubilden. Da nur unvollständige Informationen darüber verfügbar sind, in welchen Insolvenzverfahren dieselben Forderungen geltend gemacht werden, ist eine Bereinigung mit Unsicherheiten verbunden. Daher wird ab dem Berichtsjahr 2014 in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf eine solche Bereinigung verzichtet.

- **Regelinsolvenzverfahren:** Diese Verfahrensart kommt für Unternehmen in Betracht. Außerdem findet es Anwendung bei solchen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören u. a. auch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter einer OHG oder die Mehrheitsgesellschafterin bzw. der Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat.

- **Restschuldbefreiung:**

Die Restschuldbefreiung ermöglicht natürlichen Personen nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu werden. Das Restschuldbefreiungsverfahren kommt daher für Verbraucher, für Personen, die unternehmerisch tätig sind, sowie für ehemals selbstständig tätige Personen in Frage. Der Schuldner muss den Antrag auf Restschuldbefreiung mit dem Insolvenzantrag oder unverzüglich nach diesem Antrag stellen. Über den Antrag entscheidet das Insolvenzgericht.

Bei Insolvenzverfahren, die vor dem 1.7.2014 beantragt wurden, erfolgte zeitlich vor der Aufhebung des Insolvenzverfahrens eine Ankündigung der Restschuldbefreiung, sofern kein Versagungsgrund vorlag oder kein Gläubiger einen Versagungsantrag gestellt hat. Dem Schuldner wird damit unter bestimmten Bedingungen nach einer sechsjährigen Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung in Aussicht gestellt. Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode entscheidet das Gericht über die Erteilung der Restschuldbefreiung.

Bei Insolvenzverfahren, die nach dem 1.7.2014 beantragt wurden, prüft das Insolvenzgericht vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ob der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig ist. Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht in einem Beschluss fest, dass der Schuldner die Restschuldbefreiung erlangt, wenn er in der Wohlverhaltensperiode den vorgesehenen Obliegenheiten nachkommt und kein Grund für eine Versagung der Restschuldbefreiung vorliegt. Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode entscheidet das Gericht über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Die Wohlverhaltensperiode endet grundsätzlich sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Restschuldbefreiung kann auf Antrag des Schuldners schon vorzeitig drei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erteilt werden, wenn der Schuldner 35 Prozent der Schulden und die Verfahrenskosten beglichen hat.

Eine vorzeitige Restschuldbefreiung nach fünf Jahren ist möglich, wenn der Schuldner die Verfahrenskosten bezahlen kann.

Bei einer Versagung der Restschuldbefreiung können ein oder mehrere Gründe der Versagung zum Tragen kommen. Diese Gründe können folgende sein:

- Versagung nach § 290 Absatz 1 (Nummer 1 bis 7) der Insolvenzordnung (InsO): Insolvenzstraftat (Nummer 1), Falsche Angaben (Nummer 2), Frühere Restschuldbefreiung (Nummer 3), Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung (Nummer 4), Verletzung der Mitwirkungspflicht (Nummer 5), Falsche Verzeichnisse (Nummer 6) und Verletzung der Erwerbsobliegenheit (Nummer 7)
- Versagung nach § 296 Absatz 1 InsO: Verstoß gegen die Obliegenheiten
- Versagung nach § 297 Absatz 1 InsO: Insolvenzstraftaten
- Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe (§ 297a InsO)
- Versagung nach § 298 InsO: Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders
- Versagung nach § 314 Absatz 3 Satz 2 InsO: Keine Zahlung bei vereinfachter Verteilung
- Rücknahme des Antrages
- Schuldner/-in verstorben
- Restschuldbefreiung wurde nach Erteilung widerrufen (§ 303 InsO)

Bei Insolvenzverfahren, die nach dem 1.7.2014 eröffnet worden sind, sind die folgenden beiden Versagungsgründe nicht zulässig: § 290 Absatz 1: Frühere Restschuldbefreiung (Nummer 3) und Versagung nach §314 Absatz 3 Satz 2 InsO.

• **Sanierung:** Eine Sanierung liegt vor bei einer Fortführung des Unternehmens unter Beibehaltung des bisherigen Unternehmensträgers oder bei einer Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen durch eine übertragende Sanierung. Bei einer übertragenden Sanierung werden der Betrieb als Ganzes oder nur Betriebsteile, auf einen anderen Rechtsträger übertragen.

• **Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren:** Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung finden ebenfalls keine Anwendung. Seit dem 1. Juli 2014 besteht die Möglichkeit, dass Schuldner und Gläubiger sich in einem gerichtlich bestätigten Insolvenzplan auf eine bestimmte Form der Schuldenbereinigung verständigen. Dies gilt auch für Verfahren, die vor dem 1. Juli 2014 eröffnet wurden. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

• **Verluste:** Die Verluste von Insolvenzverfahren werden als Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag ermittelt.

• **Vorfinanzierung von Insolvenzgeld:** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei Eintritt einer Unternehmensinsolvenz Anspruch auf ausstehende Lohn- und Gehaltszahlungen für die vorangegangenen drei Monate. Die von einer Insolvenz betroffenen Arbeitnehmer/-innen erhalten deshalb ein sogenanntes Insolvenzgeld von der Bundesagentur für Arbeit. Insolvenzgeld wird von der Bundesagentur für Arbeit erst bewilligt, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist, oder der Antrag mangels Masse abgewiesen wurde und damit der Insolvenzgeldzeitraum bestimmbar ist. Insolvenzverwalter können das Insolvenzgeld vorfinanzieren, damit die Fortführung des insolventen Unternehmens möglich ist und der laufende Betrieb aufrechterhalten werden kann. In der Regel kauft dann eine Bank die Gehaltsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Grundlage für das Insolvenzgeld sind. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten im Gegenzug von den Banken ein entsprechendes Darlehen für die Abtretung ihrer Gehälter. Die Banken zeigen die Abtretung bei der Bundesagentur für Arbeit an und erhalten von dieser, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung des Insolvenzgelds vorliegen, direkt das Insolvenzgeld.

• **Wegfall des Eröffnungsgrundes:** Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Einstellung beim Schuldner weder Zahlungsunfähigkeit noch drohende Zahlungsunfähigkeit noch, soweit die Überschuldung Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, Überschuldung vorliegt.

• **Zur Verteilung verfügbarer Betrag:** Für die Schlussverteilung in einem Insolvenzverfahren wird eine Quote aus dem zur Verteilung verfügbaren Betrag und den quotenberechtigten Forderungen berechnet und auf dieser Grundlage erfolgt eine anteilige Auszahlung des zur Verteilung verfügbaren Betrages an die Gläubiger der quotenberechtigten Forderungen.

Der Betrag, der im Restschuldbefreiungsverfahren nach Beendigung des eigentlichen Insolvenzverfahrens vom Schuldner an die Gläubiger gezahlt wird, ist nicht bekannt, weil hierzu keine Angaben erhoben werden. Verteilungen nach dem Schlusstermin sind demnach bei dem zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag nicht berücksichtigt.

Angaben zu dem zur Verteilung verfügbaren Betrag werden bei beendeten Insolvenzverfahren erhoben, die mit Schlussverteilung aufgehoben wurden sowie bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsauskunfteien sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nehmen. Das Insolvenzstatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

# **3 Methodik**

## **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder sind gesetzlich verpflichtet, eine Meldung für jedes beendete Insolvenzverfahren und für Entscheidungen bezüglich der Erteilung der Restschuldbefreiung über die Amtsgerichte an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Sofern die Angaben elektronisch direkt an die statistischen Ämter gesendet werden, muss eine Mitteilung über diese Übermittlung an die zuständigen Amtsgerichte erfolgen. Notwendig ist diese Mitteilung, damit die Gerichte einen Abgleich durchführen können zwischen Insolvenzverfahren, die in einem Kalenderjahr laut ihren Akten beendet worden sind oder bei denen eine Entscheidung bezüglich der Erteilung der Restschuldbefreiung erfolgt ist, und den von den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern tatsächlich gemeldeten Insolvenzverfahren. Das Ergebnis dieser Prüfung soll von den Gerichten als sogenannte Vollzähligkeitsmeldung an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt werden. Diese Vollzähligkeitsmeldung ist die Voraussetzung für einen vollständigen Datenbestand in der Statistik und Grundlage für Nachfragen der Statistischen Ämter der Länder bei Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern wegen nicht erfolgter Meldungen.

Die zur Statistik zu meldenden Angaben werden von den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern aus den vorhandenen Unterlagen mitgeteilt. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RB aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VB aufgeführten Angaben relevant. Die Angaben über die Erteilung der Restschuldbefreiung sind mit dem Fragebogen zu Meldung X zu melden. Die Fragebögen sind dem Qualitätsbericht als Anhang beigefügt.

## **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

## **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern oder Treuhändern nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - die betroffenen Merkmale. Da es sich bei der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

## **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

## **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Merkmale der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung lassen sich in der Regel aus den vorhandenen Unterlagen der Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.



## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

**Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern oder Treuhändern werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen.

Der Anteil der in einem Jahr eröffneten Insolvenzverfahren, die bis zu einem bestimmten Jahr beendet wurden (Beendigungsquote), unterscheidet sich zwischen den Bundesländern. Diese unterschiedlichen Beendigungsquoten nach Bundesländern können ein Anzeichen dafür sein, dass die Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren unterschätzt wird. Gründe für zu niedrige Beendigungsquoten können unter anderem unvollständige Vollzähligkeitsmeldungen der Gerichte (siehe Kapitel 3.1) sowie fehlende Meldungen der Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder sein. Einige Statistische Ämter der Länder konnten durch intensive Rechercharbeiten die Beendigungsquote erhöhen.

Es wird für einige in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als eröffnet nachgewiesene Insolvenzverfahren keine Meldung zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung geben. Gründe hierfür sind unter Kapitel 7.1 erläutert.

**Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:** Im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

**Sonstige Verzerrungen:** Der Vergleich des Anteils der Insolvenzverfahren mit Betriebsfortführung und Sanierungserfolg nach Bundesländern zeigt Unterschiede zwischen den Bundesländern. Dies kann verschiedene Ursachen haben. So wäre es beispielsweise möglich, dass strukturelle Unterschiede der Unternehmensinsolvenzen zwischen den Bundesländern dazu führen, dass Betriebe häufiger oder seltener fortgeführt bzw. saniert werden. Es gibt jedoch auch Hinweise, dass die Angaben zu den Merkmalen Betriebsfortführung und Sanierungserfolg verzerrt sein könnten. Die Rückfragen einiger Statistischer Ämter der Länder ergaben, dass der Begriff der Betriebsfortführung von den Auskunftspflichtigen teilweise unterschiedlich interpretiert wird, was sowohl zu einer Unter- als auch zu einer Übererfassung des Anteils der Verfahren mit Betriebsfortführung führen kann. In Summe resultierte aus intensiven Recherchen der Statistischen Ämter der Länder tendenziell ein höherer Anteil der Insolvenzverfahren mit Betriebsfortführung und Sanierungserfolg.

## 4.4 Revisionen

### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung wurden für die Berichtsjahre 2013 und 2014 vorläufige Ergebnisse für Deutschland ohne Bremen veröffentlicht. Ab dem Berichtsjahr 2015 wurden endgültige Ergebnisse für Deutschland für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung veröffentlicht. Im Jahr 2017 wurden die Berichtsjahre 2013 und 2014 revidiert und als endgültig veröffentlicht.

### 4.4.2 Revisionsverfahren

-

### 4.4.3 Revisionsanalysen

-

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität

Mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurde die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung neu implementiert. Die Meldungen über das Ergebnis der beendeten Insolvenzverfahren sind von Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Angaben über die Erteilung der Restschuldbefreiung ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des sechsten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres zu melden. Ergeht die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung zu liefern. Um möglichst bald aussagekräftige Daten zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu erhalten, sieht eine Übergangsregelung im

Insolvenzstatistikgesetz nach § 6 InsStatG vor, dass die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder die Angaben zu dieser Statistik für alle Insolvenzverfahren, die nach dem 31.12.2008 eröffnet wurden, zu melden haben. Somit stehen für die ab 2009 eröffneten Insolvenzverfahren Ergebnisse zum Ausgang des Insolvenzverfahrens und zur Erteilung der Restschuldbefreiung zur Verfügung.

Erstmalig wurden die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung im April 2016 für das Berichtsjahr 2013 veröffentlicht. Die Aktualität wurde in den folgenden Berichtsjahren sukzessiv verbessert. Seit dem Berichtsjahr 2016 werden die Ergebnisse 15 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht.

## **5.2 Pünktlichkeit**

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und gegebenenfalls bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Ergebnisse für das Berichtsjahr 2018 erfolgte für Deutschland in Form einer Pressemitteilung und Fachserie pünktlich am 31. März 2020.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zeitlich vergleichbar. Bei Ergebnissen mit unterschiedlichem zeitlichem Bezug sollte beachtet werden, dass die Insolvenzrechtsreform im Jahr 2012 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik hat.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung weist einen engen Bezug zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens oder nach Beendigung des Insolvenzverfahrens bekannt werden.

Da in der Regel für die eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Sowohl in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch in der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung wird die Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren nachgewiesen. Aufgrund von nachträglich vorgenommenen Korrekturen der Daten durch einige Statistische Ämter der Länder kommt es in einzelnen Eröffnungsjahren zu geringfügigen Abweichungen bei der nachgewiesenen Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren.

Bezüglich der Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren gibt es Unterschiede im Nachweis zwischen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren und der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung. Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.1.3 unter „quotenberechtigte Forderungen“.

Von den ab dem Jahr 2009 eröffneten Insolvenzverfahren, die in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nachgewiesen sind, werden nicht für alle Verfahren Meldungen für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung eingehen. Ein Grund hierfür ist, dass bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren die von den Gerichten gemeldeten Insolvenzverfahren dem Kalendermonat zugeordnet werden, für den die Datenlieferung erfolgt (Zuordnung nach dem Meldezeitpunkt). Die Amtsgerichte sind zwar verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren aber nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden dann in der Statistik dem Kalendermonat, für den die Meldung erfolgte, zugeordnet und nicht dem Monat in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde. Daher ist es beispielsweise möglich, dass im Jahr 2008 eröffnete Insolvenzverfahren erst zu einem Kalendermonat im Jahr 2009 gemeldet wurden. Zu der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind nur Angaben für Insolvenzverfahren zu melden, die nach dem 31.12.2008 eröffnet wurden.

Darüber hinaus kann es auch andere Gründe geben, dass für eröffnete Insolvenzverfahren aus der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren keine Meldungen für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung eingehen werden:

Die von den Gerichten gemeldeten eröffneten Insolvenzverfahren werden in der Regel über das Aktenzeichen mit den zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung übermittelten Angaben verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren erhoben werden. In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden nur Fälle nachgewiesen, bei denen die Verknüpfung zu den eröffneten Insolvenzverfahren aus der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung erfolgt ist. Sofern es bei den Gerichten nach der Meldung eines Verfahrens zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren Änderungen des Aktenzeichens gab, kann dies in einigen Fällen dazu führen, dass eine Zusammenführung der Insolvenzverfahren nicht mehr möglich ist.

Daneben gibt es vereinzelt Fälle, bei denen der zuständige Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder verstorben ist, und die Angaben nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand hätten beschafft werden können. In einem solchen Fall wurde – insbesondere bei den rückwirkenden Datenlieferungen – auf die Meldung verzichtet.

## **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

Einige Statistische Ämter der Länder haben nachträglich geringfügige Korrekturen in bereits veröffentlichten Daten vorgenommen. Aus diesem Grund kann es in aktuellen Veröffentlichungen zu minimalen Abweichungen zu bereits veröffentlichten Ergebnissen kommen, beispielsweise bei der Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren.

## **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden mit den Ergebnissen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren, in der Regel über das Aktenzeichen, verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren erhoben werden. Beispielsweise können die für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Merkmale kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

# **8 Verbreitung und Kommunikation**

## **8.1 Verbreitungswege**

### **Pressemitteilungen**

Die Ergebnisse für Deutschland werden jährlich per Pressemitteilung unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) veröffentlicht.

### **Veröffentlichungen**

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes ([www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Themen > Branchen und Unternehmen > Unternehmen > Gewerbemeldungen und Insolvenzen > Publikationen) kostenlos abgerufen werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

### **Online-Datenbank**

Bisher gibt es noch kein Datenangebot in einer Online-Datenbank.

### **Zugang zu Mikrodaten**

Mikrodaten zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind derzeit nicht verfügbar.

### **Sonstige Verbreitungswege**

Die Informationen zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung können unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Themen > Branchen und Unternehmen > Unternehmen > Gewerbemeldungen und Insolvenzen abgerufen werden.

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

-

### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

-

### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

### **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

-

**Insolvenzstatistik**

**RB**

**Meldung RB**

über das Ergebnis eines eröffneten  
Regel-, Nachlass- oder Gesamgutinsolvenzverfahrens **1**

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, durch den Insolvenzverwalter/die Insolvenzverwalterin oder den Sachwalter/die Sachwalterin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **12** auf Seite 4 in dieser Unterlage.

**Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe Seite 3.**

Name des Gerichtes: .....

Numer des Gerichtes: .....  Ursprüngliches Aktenzeichen: .... **2**

Verfahrens-ID ..... **3**

Datum des Eröffnungsbeschlusses: .....     
Tag Monat Jahr

**Insolvenzverwalter/-in, Sachwalter/-in**

Nachname: .....

Vorname: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....

**Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)**

Nachname: .....

Vorname: .....

Telefon: .....  /   
Vorwahl Rufnummer

E-Mail: .....

**1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)**

Firma bzw. Nachname: .....

Vorname: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....

Umsatzsteuer- nummer: ..... **4**

Registergericht: .....

Register- nummer: .....

Art des Registers **5**  
Zutreffendes bitte ankreuzen. ....  A  B  G  P  V



**5 Besonderheiten des Verfahrens**

Vorfinanzierung von Insolvenzgeld ..... **10**  Ja  Nein

**6 Betriebsfortführung**

6.1 **Betriebsfortführung** .....  Ja  Nein Bei „Nein“ weiter mit Frage 7.

6.2 **Fortführung**

im Insolvenzantragsverfahren für ..... **12**    Wochen mit durchschnittlich .....       Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern

und nach der Insolvenzeröffnung für ..... **12**    Wochen mit durchschnittlich .....       Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern

**7 Sanierungserfolg**

Sanierung nicht möglich oder nicht erfolgreich .....  Weiter mit Frage 8.

Sanierung unter Beibehaltung des bisherigen Unternehmensträgers .....  Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze nach Sanierung .....

Keine Angabe möglich (z. B. bei Insolvenzplanverfahren mit Zusagen in die Zukunft) .....

**8 Eigenverwaltung**

Mit Eröffnung angeordnet (§270 InsO) .....

Nachträglich angeordnet (§271 InsO) .....

Aufgehoben (§272 InsO) .....

Keine Eigenverwaltung .....

**Frage 9 ist nur auszufüllen bei Insolvenzverfahren, die bis zum 1. Juli 2014 beantragt wurden. Darüber hinaus ist die Frage lediglich bei Verfahren natürlicher Personen zu beantworten. Bei Regelinsolvenzverfahren natürlicher Personen, die in ein Nachlassinsolvenzverfahren übergeleitet werden, ist „Nein“ anzukreuzen.**

**9 Restschuldbefreiung** wurde angekündigt (§291 InsO) .....  Ja  Nein

**Hinweise zum Ausfüllen:**

- 1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
- 2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ja  Nein

- 3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

Weiter mit Frage 8.

- 4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer: .....    **2** **3**

- 5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ...

Vorname: .....

- 6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ja  Nein



Bitte zurücksenden an

### Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

### Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Als Regel-, Nachlass- und Gesamgutinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IN- bzw. IE-Aktenzeichen erfasst.
- 2** Es ist das Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens einzutragen, das vom Gericht bei der Eröffnung vergeben wurde. Sofern das Aktenzeichen geändert wurde, geben Sie das aktuelle Aktenzeichen bitte im Bemerkungsfeld an.
- 3** Verfahrens-ID bitte angeben, sofern eine solche vom Amtsgericht vergeben wurde.
- 4** Anzugeben ist die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gültige Umsatzsteuernummer.
- 5** Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)
- 6** Hier sind alle Verfahren, die mit Schlussverteilung nach § 200 InsO abgeschlossen werden, anzugeben. Dies gilt auch für Verfahren mit Schlussverteilung, bei denen es mangels Masse nichts zu verteilen gab.
- 7** Die quotenberechtigten Forderungen sind inklusive der nicht befriedigten Absonderungsrechte anzugeben.
- 8** Die Sozialversicherungsträger sind die Träger der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung.  
Zu den Trägern der **gesetzlichen Krankenkasse** zählen die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie die Ersatzkassen (z. B. Deutsche Angestellten-Krankenkasse). Träger der **gesetzlichen Unfallversicherung** sind die gewerblichen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die verschiedenen Unfallkassen der öffentlichen Hand, die Eisenbahn-Unfallkasse sowie die Unfallkasse Post und Telekom. Zu den Trägern der **gesetzlichen Rentenversicherung** zählen die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Regionalträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz), die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die landwirtschaftlichen Alterskassen. Träger der **gesetzlichen Pflegeversicherung** sind die bei den Krankenkassen errichteten Pflegekassen (z. B. AOK-Pflegekasse).
- 9** An dieser Stelle sind lediglich Abschlagszahlungen vor Abhaltung des Schlusstermins zu berücksichtigen.
- 10** Hiermit ist die Möglichkeit gemeint, dass das Insolvenzgeld von einem sogenannten Dritten (meist Banken) vorfinanziert wird.
- 11** Eine Betriebsfortführung liegt vor, solange keine Veräußerung oder Stilllegung des Unternehmens erfolgt und die operativen Geschäfte, gegebenenfalls auch nur für Teile des Betriebes, weitergeführt werden. Zur Betriebsfortführung gehören beispielsweise:
  - Fortführung des Betriebes durch den Insolvenzverwalter und eine sich daran anschließende Fortführung durch den Schuldner
  - Freigabe der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners nach § 35 Nummer 2 InsO (abweichend von der insolvenzrechtlichen Sicht ist eine Betriebsfortführung anzugeben)
- 12** Wird der Betrieb ein bis sieben Tage fortgeführt, soll eine Woche angegeben werden.



## **Insolvenzstatistik**

### **Meldung RB**

über das Ergebnis eines eröffneten  
Regel-, Nachlass- oder Gesamgutinsolvenzverfahrens

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach  
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

#### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die bei den Insolvenzverwaltern und Sachwaltern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Regel-, Nachlass- oder Gesamgutinsolvenzverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der erfolgten Beendigung eines Verfahrens erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

#### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Sachwalter auskunftspflichtig. Nach § 4 Absatz 5 InsStatG sollen die Daten im Falle der direkten Übermittlung an die statistischen Ämter nach den bundeseinheitlichen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes elektronisch übermittelt werden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Sachwalters, Name oder Firma und Anschrift oder Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners, Umsatzsteuernummer, Registergericht, Registernummer, Art des Registers sowie die Angaben über die für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendete Verfahrens-ID dient der Unterscheidung der in der Erhebung erfassten Insolvenzverfahren und besteht aus einer frei vergebenen Nummer.

Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers können im Falle der Abweisung mangels Masse oder bei Einstellung und Aufhebung des Verfahrens im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert werden (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

## **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Muster

## Insolvenzstatistik

# VB

### Meldung VB

über das Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens **1**

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, durch den Insolvenzverwalter/die Insolvenzverwalterin oder den Treuhänder/die Treuhänderin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln.

### Hinweise zum Ausfüllen ► Siehe Seite 3.

Name des Gerichtes: .....

Nummer des Gerichtes: .....  Ursprüngliches Aktenzeichen: .... **2**  I K

Verfahrens-ID: ..... **3**

Datum des Eröffnungsbeschlusses: .....     
Tag Monat Jahr

### Insolvenzverwalter/-in, Treuhänder/-in

Nachname: .....

Vorname: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....

### Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname: .....

Vorname: .....

Telefon: .....  /   
Vorwahl Rufnummer

E-Mail: .....

### 1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Nachname: .....

Vorname: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde  
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

2 Angaben zum zeitlichen Ablauf

Datum der Einreichung des  
Schlussberichtes bei Gericht ..        
Tag Monat Jahr

Datum der Beendigung  
des Verfahrens .....        
Tag Monat Jahr

3 Art der Beendigung eines eröffneten  
Verbraucherinsolvenzverfahrens  
Nur eine Antwort möglich.

Beendigung aufgrund **Rechtsmittelentscheid**  
(§ 34 InsO) .....

Einstellung **mangels Masse** (§ 207 InsO) .....

Einstellung wegen **Wegfalls des**  
**Eröffnungsgrundes** (§ 212 InsO) .....

Einstellung nach Anzeige der  
**Masseunzulänglichkeit** (§ 211 InsO) .....

Einstellung mit **Zustimmung der Gläubiger** (§ 213 InsO) .....

Aufhebung nach **Schlussverteilung** (§ 200 InsO) .....  4

**Schuldner/-in verstorben** .....

Aufhebung aufgrund rechtskräftigen  
Insolvenzplans (§ 258 InsO) .....

Keine weiteren Angaben  
erforderlich; Ende der Befragung.

4 Finanzielles Ergebnis

Bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen  
Insolvenzplans aufgehoben wurden:  
**Angaben zu 4.1 und 4.2 sind nur auszufüllen** bei  
Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen,  
bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht wurden.

Volle Euro

4.1 Summe der **befriedigten Absonderungsrechte** .....

Unter **4.2** sind die erlassenen Forderungen mit anzugeben.

4.2 Summe der **quotenberechtigten**  
**Insolvenzforderungen** .....           5

Für Verfahren, die mangels  
Masse eingestellt wurden,  
endet die Befragung nach  
Frage 4.2.



**Angaben zu 4.3 sind nur auszufüllen**  
– bei Verfahren mit Aufhebung nach Schlussverteilung  
oder  
– bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen  
Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich  
um ein Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Rest-  
forderungen handelt, bei dem keine Zusagen in die  
Zukunft gemacht wurden.

4.3 Höhe des zur **Verteilung an die Insolvenzgläubiger**  
**verfügbaren Betrags** .....

**Frage 5 ist nur auszufüllen** bei Insolvenzverfahren, die  
bis zum 1. Juli 2014 beantragt wurden.

5 **Restschuldbefreiung** wurde angekündigt (§ 291 InsO) .....  Ja  Nein

## Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.  
 Ja  Nein
3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.  
 Siehe beigefügte Unterlage.
4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.  
Hausnummer: .....    2 3
5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.  
Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).  
Nachname: ...  G  R  O  S  S  M  A  Y  E  R      
Vorname: .....  H  E  I  N  Z  -  J  O  E  R  G
6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.  
 Ja  Nein

## Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Als Verbraucherinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IK-Aktenzeichen erfasst.
- 2 Es ist das Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens einzutragen, das vom Gericht vergeben wurde.
- 3 Verfahrens-ID bitte angeben, sofern eine solche vom Amtsgericht vergeben wurde.
- 4 Hier sind alle Verfahren, die mit Schlussverteilung nach § 200 InsO abgeschlossen werden, anzugeben. Dies gilt auch für Verfahren mit Schlussverteilung, bei denen es mangels Masse nichts zu verteilen gab.
- 5 Die quotenberechtigten Forderungen sind inklusive der nicht befriedigten Absonderungsrechte anzugeben.

## **Insolvenzstatistik**

### **Meldung VB**

über das Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die bei den Insolvenzverwaltern und Treuhändern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der festgestellten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfragt. Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Sachwalter auskunftspflichtig. Nach § 4 Absatz 5 InsStatG sollen die Daten im Falle der direkten Übermittlung an die statistischen Ämter nach den bundeseinheitlichen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes elektronisch übermittelt werden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummer, Löschung**

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Treuhänders, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über die für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendete Verfahrens-ID dient der Unterscheidung der in der Erhebung erfassten Insolvenzverfahren und besteht aus einer frei vergebenen Nummer.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.



**Insolvenzstatistik**



**Meldung X**

für die Erteilung der Restschuldbefreiung

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Frage die Erläuterungen zu **1** bis **3** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Name des Amtes  
Org. Einheit  
Straße + Hausnummer  
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über  
Telefon:  
Herr Xxxxx           XXXXXXXX-XXXX  
Frau Xxxxx           XXXXXXXX-XXXX  
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des sechsten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres** durch den Treuhänder/die Treuhänderin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln. Ergibt die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von **vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung** über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu liefern.

Ein neuer Tatbestand ergibt sich, wenn die Restschuldbefreiung nach der Erteilung widerrufen wird (§ 303 InsO), siehe Frage 2.5. In diesem Fall ist diese Meldung ein weiteres Mal über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu übermitteln, und zwar **innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des siebten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres**. Ergibt die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von **vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung** über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu liefern.

**Hinweise zum Ausfüllen** ▶ **Siehe Seite 3.**

Name des Gerichtes: .....

Nummer des Gerichtes: .....  Ursprüngliches Aktenzeichen: .... **1**

Verfahrens-ID ..... **2**

Datum des Eröffnungsbeschlusses: .....     
Tag           Monat           Jahr

**Treuhänder/-in**

Nachname: .....

Vorname: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....

**Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)**

Nachname: .....

Vorname: .....

Telefon: .....  /   
Vorwahl           Rufnummer

E-Mail: .....

**1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)**

Nachname: .....

Vorname: .....



Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....



--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

### Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.  
Rücknahme des Antrags .....  X  
Schuldner/-in verstorben .....
2. Kreuzen Sie bitte die zutreffende Antwort an.  
Hausnummer: .....  2  3
3. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.  
Rücknahme des Antrags .....   
Schuldner/-in verstorben .....  X
4. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.  
Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von  
ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).  
Nachname: ...  G  R  O  S  S  M  A  Y  E  R   
Vorname: .....  H  E  I  N  Z  -  J  O  E  R  G
5. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.  
Rücknahme des Antrags .....   
Schuldner/-in verstorben .....  X

### Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Es ist das Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens einzutragen, das vom Gericht vergeben wurde.
- 2 Verfahrens-ID bitte angeben, sofern eine solche vom Amtsgericht vergeben wurde.
- 3 Bei Widerruf der erteilten Restschuldbefreiung ist hier das Datum des Beschlusses über den Widerruf der erteilten Restschuldbefreiung anzugeben.

## Insolvenzstatistik

### Meldung X

für die Erteilung der Restschuldbefreiung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Treuhändern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten zum Ausgang der Restschuldbefreiung. Hierzu wird erfragt, ob die Restschuldbefreiung beispielsweise erteilt oder versagt wurde und welche Gründe ausschlaggebend für eine Versagung waren.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 4 Buchstabe b bis e InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Treuhänder auskunftspflichtig. Nach § 4 Absatz 5 InsStatG sollen die Daten im Falle der direkten Übermittlung an die statistischen Ämter nach den bundeseinheitlichen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes elektronisch übermittelt werden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummer, Löschung**

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Datum der Beendigung des Restschuldbefreiungsverfahrens, Name und Anschrift des Treuhänders, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über die für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendete Verfahrens-ID dient der Unterscheidung der in der Erhebung erfassten Insolvenzverfahren und besteht aus einer frei vergebenen Nummer.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.